

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7

Bielefeld, 29. Juli 2005

Inhalt

Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	126	Urkunde über die Errichtung einer 17. Kreis- pfarrstelle im Kirchenkreis Bielefeld	156
Änderung der Beihilfenverordnung	129	Urkunde über die Errichtung einer 14. Kreis- pfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Iserlohn	156
Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Ver- ordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	129	Urkunde über die Bestimmung des Stellen- umfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchen- gemeinde Gohfeld	156
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Ge- burts- und Todesfällen – Angemessenheit der von Gesundheits- oder Medizinalfachberufen in Rechnung gestellten Beträge –	129	Urkunde über die Bestimmung des Stellen- umfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchen- gemeinde Hüsten	157
Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der kirchlichen Verwaltung (DBIT- Verordnung – DBITVO)	149	Urkunde über die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen	157
Satzung der „Johannes-Kirchengemeinde-Stif- tung“ Kirchliche Gemeinschaftsstiftung der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Soest	151	Urkunde über die Übertragung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Warburg-Herling- hausen auf den Kirchenkreis Paderborn	157
Urkunde über die Aufhebung der Ev. Kirchen- gemeinde Blankenstein und über die Namens- änderung der Ev. Kirchengemeinde Welper	153	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Harpen, Evangelischer Kirchenkreis Bochum	158
Urkunde über die Aufhebung der 8. Kreispfarr- stelle des Ev. Kirchenkreises Bochum	154	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Verl, Kirchenkreis Güters- loh	158
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion	154	Bekanntmachung über die Anerkennung des „Berufsverbandes Gemeindepädagogik Westfalen-Lippe e.V.“ als Berufsverband der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkün- digung, Seelsorge und Bildungsarbeit im Sinne von § 18 VSBMO	158
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bochum	154	Satzung der Stiftung „triebwerk – Stiftung evangelische Jugend Neunkirchen“ kirch- liche Gemeinschaftsstiftung für die Evan- gelisch-Reformierte Kirchengemeinde Neunkirchen (Berichtigung)	158
Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld	155	Persönliche und andere Nachrichten	159
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Minden	155	Berufungen	159
Urkunde über die Aufhebung der 7. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Minden	155	Überleitung in einen anderen Dienst	159
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Witten	155	Ruhestände	159
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Anstaltskirchengemeinde Diakonie- werk Ruhr in Witten	156	Todesfälle	159
		Freie Pfarrstelle	159
		Ernennungen	159
		Kirchenmusikalische Prüfung	159
		Berufungen zur Kreiskantorin	160

Neu erschienene Bücher und Schriften	160	von Wulffen, Matthias: „SGB X – Sozialver- waltungsverfahren und Sozialdatenschutz“, 2005	161
Haas, Hanns-Stephan: „Diakonie Profil. Zwischen Tradition und Innovation“, 2004 (<i>Dr. Conring</i>)	160	Winkler, Jürgen: „Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)“, 2004 (<i>Huget</i>)	161
Prof. Dr. Jarass/Prof. Dr. Pieroth: „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“, 2004 .	160	hrsg. v. d. Liturgischen Konferenz: „Neues Evangelisches Pastorale“, 2005 (<i>Zorn</i>)	162
Schmidt-Bleibtreu/Klein: „Kommentar zum Grundgesetz“, 2004 (<i>Huget</i>)	160	Bieritz/Völker/u. a.: „Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie“ 2003 und 2004 (<i>Dr. Wiggemann</i>)	163
Ernst/Groß/Morr: „Ratgeber zum Behindertenrecht und sozialen Entschädigungsrecht“, 2005 (<i>Huget</i>)	161	Johanna Haberer: „Gottes Korrespondenten. Geistliche Rede in der Mediengesellschaft“, 2004 (<i>Mallas</i>)	163

Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Landeskirchenamt Bielefeld, 04. 07. 2005
Az.: 39769/05/A 7-06 B

Am 10. März 2005 hat die Kirchenleitung die Ordnung über die Wahl von Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (MVWahlO) (KABl. 2005 S. 67) beschlossen. Nach § 1 dieser Ordnung erfolgt die Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen nach der Wahlordnung der EKD, soweit in der Wahlordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen nichts abweichendes bestimmt ist.

Nachfolgend wird die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, zuletzt geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Wahlordnung vom 23. April 2004 (ABl. EKD Seite 347) in der seit dem 1. Juni 2004 geltenden Fassung bekannt gemacht:

Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 1

Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlvorstandes

- (1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt, es sei denn die Mitarbeitervertretung wird im vereinfachten Wahlverfahren gemäß § 12 gewählt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Gleichzeitig soll eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern bestellt werden.
- (3) Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur sein, wer die Wählbarkeit zur Mitarbeitervertretung besitzt (§ 10 MVG). Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen der bestehenden Mitarbeitervertretung der Dienststelle nicht angehören. Wird ein Mitglied oder Ersatzmitglied zur Wahl aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus; an seine Stelle tritt das Ersatzmitglied, das bei der Bildung des Wahlvorstandes die nächst niedrigere Stimmenzahl erhalten hat.

§ 2

Bildung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wird spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretung in einer von der amtierenden Mitarbeitervertretung einzuberufenden Mitarbeiterversammlung (§ 31 MVG) durch Zuruf und offene Abstimmung gebildet, sofern nicht mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten eine geheime Abstimmung beantragt.

(2) In den Fällen des § 16 Absatz 1 MVG (Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit) ist unverzüglich von der Dienststellenleitung oder der Gesamtmitarbeitervertretung eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen. Die Leitung dieser Mitarbeiterversammlung wird von dieser durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmt.

§ 3

Geschäftsführung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den Schriftführer oder die Schriftführerin. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen sieben Tagen nach seiner Wahl ein.

(2) Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Bei Verhinderung eines Wahlvorstandsmitgliedes ist das Ersatzmitglied mit der nächst niedrigeren Zahl der Stimmen hinzuzuziehen. § 26 Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 3 MVG sind entsprechend anzuwenden. Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 4

Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren

(1) Der Wahlvorstand erstellt für die Wahl je eine Liste der nach § 9 MVG Wahlberechtigten und der nach § 10 MVG Wählbaren. Beide Listen sind mindestens vier Wochen vor der Wahl in der Dienststelle zur Einsicht auszulegen oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

(2) Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin sowie die Dienststellenleitung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung der Listen gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über den Einspruch und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Die Dienststellenleitung und andere kirchliche Stellen haben bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Listen Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Wahltermin und Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand setzt den Termin für die Wahl der Mitarbeitervertretung fest. Der Termin darf nicht später als drei Monate nach der Bildung des Wahlvorstandes liegen. Der Wahlvorstand erlässt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in der Dienststelle zur Einsicht ausgelegt oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben wird. Auswärtig beschäftigte Wahlberechtigte erhalten das Wahlausschreiben durch Zusendung.

(2) Das Wahlausschreiben muss Angaben enthalten über

- a) Ort und Tag seines Erlasses,
- b) Ort, Tag und Zeit der Wahl, Ort und Zeit der Auslegung der in § 4 Absatz 1 genannten Listen zur Einsichtnahme,
- c) den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Listen binnen zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
- d) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- e) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 6),
- f) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Briefwahl (§ 9).

(3) Auf § 12 MVG (Vertreter der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche) ist besonders hinzuweisen.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können binnen zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung des Wahlausschreibens einen Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen, der von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

(2) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Er überzeugt sich, dass die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Beanstandungen sind dem ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

§ 7

Gesamtvorschlag und Stimmzettel

(1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Art und Ort der Tätigkeit der Wahlbewerber sind anzugeben.

(2) Der Gesamtvorschlag soll mindestens doppelt soviel Namen enthalten wie Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Er ist den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl durch Aushang oder schriftliche Mitteilung bekannt zu geben.

(3) Die Stimmzettel sind dem Gesamtvorschlag (Absatz 1) entsprechend zu gliedern. Sie müssen in Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung identisch sein und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung muss darauf angegeben werden.

§ 8

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Diese führen die Liste der Wahlberechtigten und vermerken darin die Stimmabgabe. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind, sie sind bis zum Abschluss der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet in die verschlossene Wahlurne eingeworfen wird. Es können auch Wahlumschläge für die Wahlzettel ausgegeben werden. Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist.

(3) In Bedarfsfällen können mehrere Stimmbezirke eingerichtet werden. In diesem Fall kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder zur Durchführung der Wahl heranziehen. In jedem Stimmbezirk müssen zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied und ein Ersatzmitglied anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer hinzuziehen.

(4) Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens soviel Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

(5) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist zu gewährleisten. Körperlich behinderte Wahlberechtigte können sich einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 9

Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Für die Briefwahl hat der Wahlvorstand auf Antrag

1. den Stimmzettel,
2. einen neutralen Wahlumschlag und
3. soweit notwendig einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden.

Der Antrag muss dem Wahlvorstand eine Woche vor der Wahl vorliegen. Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluss der Wahlhandlung gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. Nach Abschluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.

(5) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(2) Sind nach § 8 Absatz 3 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand erst nach Abschluss der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Als Mitarbeitervertreter oder Mitarbeitervertreterin sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretung durch Los ausgeschieden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die bei der Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind,
- b) die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
- c) auf denen mehr Namen als nach § 8 Absatz 4 zulässig angekreuzt worden sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- d) die einen Zusatz enthalten.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich der Dienststellenleitung und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand gegenüber schriftlich abgelehnt wird. Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des oder der Gewählten der oder die Vorgeschlagene mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl.

§ 12

Vereinfachte Wahl

(1) In Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 100 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt, es sei denn ein Beschluss gemäß Absatz 3 wird gefasst. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der Wahlberechtigten, für die Einberufung gilt § 2 entsprechend. Die Einberufung muss schriftlich oder durch Aushang erfolgen und die Namen der Wahlberechtigten und der Wählbaren enthalten sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Es ist darauf hinzuweisen, dass Wahlvorschläge schon vor der Versammlung vorbereitet und dann in ihr eingebracht werden können.

(2) Die Versammlung wählt durch Zuruf aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin, welcher oder welche die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt. Er oder sie erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens. Danach fordert der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. § 1 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Über die Wahlvorschläge wird in geheimer Wahl abgestimmt. Für die Wahl gelten die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung von Wahlen nach § 8 entsprechend. Eine Briefwahl findet nicht statt. Für die Stimmauszählung hat der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der Versammlung hinzuziehen, § 1 Absatz 3 gilt entsprechend. Für die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

(3) In Dienststellen mit mehr als 15 wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Versammlung beschließen, dass das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet. In diesem Fall wählt die Versammlung einen Wahlvorstand, der die Wahl in nicht vereinfachter Weise vorbereitet und durchführt.

§ 13

Wahlunterlagen

Sämtliche Wahlunterlagen, insbesondere Niederschriften, Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel, sind von der Mitarbeitervertretung fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 14**Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden**

(1) Sofern die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen ist (§ 49 MVG), erfolgt die Wahl unter Leitung des Wahlvorstandes in einem gesonderten Wahlgang, soweit die Wahl zeitlich im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wahltermin fällt.

(2) Wahlvorschläge können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen.

(3) Von den Wahlberechtigten können jeweils soviel Stimmen abgegeben werden, wie Personen in die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind.

(4) Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß.

§ 15**Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

(1) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Personen, die gemäß § 68 Absatz 2 SGB IX mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.

(2) Für die Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend. Gemäß § 50 Absatz 4 MVG sind auch nicht schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählbar.

§ 16**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen bei den Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. Juli 1993 außer Kraft.

Änderung der Beihilfenverordnung

Auf Grund von Artikel 53 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen i.V.m. § 45 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz und § 36 Abs. 2 Kirchenbeamtenengesetz erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (Beihilfenverordnung – BeihVO)

Vom 12. Juni 2003 (KABl. 2003 S. 182) wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 2 Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Beihilfeberechtigt im Rahmen des § 1 BVO sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Abs. 1 Nr. 1 auch dann, wenn sie im kirchlichen Interesse nach § 77 Pfarrdienstgesetz oder § 45 Kirchenbeamtenengesetz ohne Bezüge freigestellt sind, sofern im Rahmen des Dienstvertrages Beihilfeleistungen nach der Beihilfeverordnung zugesichert sind und durch Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Dienstgeber der Anschluss an die zentrale Beihilfeabrechnung vereinbart ist.“

§ 2**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

Bielefeld, 19. Mai 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Kleingünther
Az.: 14117/05/B 9-23

„Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen“**„Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Angemessenheit der von Gesundheits- oder Medizinalfachberufen in Rechnung gestellten Beträge –“**

Landeskirchenamt
Az.: 24056/05/B9-23

Bielefeld, 05. 07. 2005

Nachstehend geben wir die Runderlasse des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Februar 2005 (B 3100 – 0.7 – IV A 4) sowie vom 21. Februar 2005 (B 3100 – 3.1.6.1 – IV A 4 –) bekannt:

**Verwaltungsverordnung zur Ausführung
der Verordnung über die Gewährung von
Beihilfen in Krankheit-, Geburts- und Todesfällen**

**RdErl. d. Finanzministeriums v. 18. 02. 2005
– B 3100 – 0.7 – IV A 4 –**

Mein RdErl. vom 9. April 1965 (SMBI. NRW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

Die Anlage 3 (Heilkurortverzeichnis Inland) wird durch nachfolgende **Anlage 3** ersetzt.

Anlage 3

1. Heilkurortverzeichnis Inland

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
A				
Aachen	52066	Aachen	Burtscheid	Heilbad
	52062	Aachen	Monheimsallee	Heilbad
Aalen	73433	Aalen	Röthardt	Ort mit Heilkurbetrieb
Abbach	93077	Bad Abbach	Bad Abbach, Abbach-Schloßberg, Au, Kalkofen, Weichs	Heilbad
Ahlbeck	17419	Ahlbeck	G	Seeheilbad
Aibling	83043	Bad Aibling	Bad Aibling, Harthausen, Thürham, Zell	Heilbad
Alexandersbad	95680	Bad Alexandersbad	G	Heilbad
Altenau	38707	Altenau	G	Heilklimatischer Kurort
Andernach	56626	Andernach	Bad Tönisstein	Heilbad
Arolsen	34454	Bad Arolsen	K	Heilbad
Aulendorf	88326	Aulendorf	Aulendorf	Kneippkurort
B				
Baden-Baden	76530	Baden-Baden	Baden-Baden, Balg, Lichtental, Oos	Heilbad
Badenweiler	79410	Badenweiler	Badenweiler	Heilbad
Baiersbronn	72270	Baiersbronn	Schwarzenberg-Schönmünzach, Obertal	Kneippkurort Heilklimatischer Kurort
Baltrum	26579	Baltrum	G	Nordseeheilbad
Bansin	17429	Bansin	G	Seeheilbad
Bayersoien	82345	Bad Bayersoien	Bad Bayersoien	Heilbad
Bayrischzell	83735	Bayrischzell	G	Heilklimatischer Kurort
Bederkesa	27624	Bederkesa	G	Moorheilbad
Bellingen	79415	Bad Bellingen	Bad Bellingen	Heilbad
Belzig	14806	Belzig	Belzig	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Bentheim	48455	Bad Bentheim	Bad Bentheim	Heilbad
Berchtesgaden	83471	Berchtesgaden	G	Heilklimatischer Kurort
Berggießhübel	01819	Berggießhübel	G	Kneippkurort
Bergzabern	76887	Bad Bergzabern	Bad Bergzabern	Kneippheilbad und Heilklimatischer Kurort

*) B = Einzelkurbetrieb
G = gesamtes Gemeindegebiet
K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heil- kurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Berka	99438	Bad Berka	Bad Berka	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Berleburg	57319	Bad Berleburg	Bad Berleburg	Kneippheilbad
Berneck	95460	Bad Berneck i. Fichtelgebirge	Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Frankenhammer, Kutschen- rangen, Rödlasberg, Warme- leithen	Kneippheilbad
Bertrich	56864	Bad Bertrich	Bad Bertrich	Heilbad
Beuren	72660	Beuren	G	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Bevensen	29549	Bad Bevensen	Bad Bevensen	Heilbad und Kneippkur- ort
Biberach	88400	Biberach	Jordanbad	Kneippkurort
Birnbach	84364	Birnbach	Birnbach, Aunham	Heilbad
Bischofsgrün	95493	Bischofsgrün	G	Heilklimatischer Kurort
Bischofswiesen	83483	Bischofswiesen	G	Heilklimatischer Kurort
Blankenburg, Harz	38889	Blankenburg, Harz	G	Heilbad
Blieskastel	66440	Blieskastel	Blieskastel-Mitte (Alschbach, Blieskastel, Lautzkirchen)	Kneippkurort
Bocklet	97708	Bad Bocklet	G	Heilbad
Bodenmais	94249	Bodenmais	G	Heilklimatischer Kurort
Bodenteich	29389	Bodenteich	G	Kneippkurort
Boll	73087	Bad Boll	Bad Boll	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Boltenhagen	23944	Ostseebad Boltenhagen	G	Seeheilbad
Boppard	56154	Boppard	a) Boppard b) Bad Salzig	Kneippheilbad Heilbad
Borkum	26757	Borkum	G	Nordseeheilbad
Brambach	08648	Bad Brambach	Bad Brambach	Mineralheilbad
Bramstedt	24576	Bad Bramstedt	Bad Bramstedt	Heilbad
Braunlage	38700	Braunlage	G mit Hohegeiß	Heilklimatischer Kurort
Breisig	53498	Bad Breisig	Bad Breisig	Heilbad
Brilon	59929	Brilon	Brilon	Kneippkurort
Brückenaue	97769	Bad Brückenaue	G / sowie Gemeindeteil Eckarts des Marktes Zeit- lofs	Heilbad
Buchau	88422	Bad Buchau	Bad Buchau	
Buckow	15377	Buckow	G / ausgenommen der Orts- teil Hasenholz	Kneippkurort
Bünde	32257	Bünde	Randringhausen	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Büsum	25761	Büsum	Büsum	Seeheilbad
Burgbrohl	56659	Burgbrohl	Bad Tönisstein	Heilbad
Burg/Fehmarn	23769	Burg/Fehmarn	Burg	Seeheilbad

*) B = Einzelkurbetrieb
G = gesamtes Gemeindegebiet
K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heil- kurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
C				
Camberg	65520	Bad Camberg	K	Kneippheilbad
Clausthal-Zellerfeld	38678	Clausthal- Zellerfeld	Clausthal-Zellerfeld	Heilklimatischer Kurort
Colberg	98663	Bad Colberg	Bad Colberg	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Cuxhaven	27478	Cuxhaven	G	Nordseeheilbad
D				
Dahme	23747	Dahme	Dahme	Seeheilbad
Damp	24351	Damp	Damp 2000	Seeheilbad
Daun	54550	Daun	Daun	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Detmold	32760	Detmold	Hiddesen	Kneippkurort
Diez	65582	Diez	Diez	Felkekurort
Ditzenbach	73342	Bad Ditzenbach	Bad Ditzenbach	Heilbad
Dobel	75335	Dobel	G	Heilklimatischer Kurort
Doberan	18209	Bad Doberan	Bad Doberan Heiligendamm	(Moor-)Heilbad Seeheil- bad
Driburg	33014	Bad Driburg	Bad Driburg, Hermannsborn	Heilbad
Düben	04849	Bad Düben	Bad Düben	Moorheilbad
Dürkheim	67098	Bad Dürkheim	Bad Dürkheim	Heilbad
Dürrheim	78073	Bad Dürrheim	Bad Dürrheim	(Sole-)Heilbad und Heil- klimatischer Kurort
E				
Ehlscheid	56581	Ehlscheid	G	Heilklimatischer Kurort
Eilsen	31707	Bad Eilsen	G	Heilbad
Elster	08645	Bad Elster	Bad Elster	Mineralheilbad
Ems	56130	Bad Ems	Bad Ems	Heilbad
Emstal	34308	Bad Emstal	Sand	Heilbad
Endbach	35080	Bad Endbach	K	Kneippheilbad
Endorf	83093	Bad Endorf	Bad Endorf, Eisenbartling, Hofham, Kurf, Rachental, Ströbing	Heilbad
Erwitte	59597	Erwitte	Bad Westernkotten	Heilbad
Esens	26422	Esens	Bensersiel	Nordseeheilbad
Essen	49152	Bad Essen	Bad Essen	Heilbad
Eutin	23701	Eutin	G	Heilklimatischer Kurort
F				
Fallingbostel	29683	Fallingbostel	Fallingbostel	Kneippheilbad
Feilnbach	83075	Bad Feilnbach	G / ausgenommen die Ge- meindeteile der ehemaligen Gemeinde Dettendorf	Heilbad
Fischen	87538	Fischen/Allgäu	G	Heilklimatischer Kurort
Frankenhausen	06567	Bad Frankenhausen	K	Heilbad

*) B = Einzelkurbetrieb
G = gesamtes Gemeindegebiet
K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heil- kurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Freiburg	79098	Freiburg	Ortsbereich An den Heilquellen	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Freienwalde	16259	Bad Freienwalde	Freienwalde	Moorheilbad
Freudenstadt	72250	Freudenstadt	Freudenstadt	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Friedrichskoog	25718	Friedrichskoog	Friedrichskoog	Nordseeheilbad
Füssen	87629	Füssen	a) Bad Faulenbach b) Gebiet der ehemaligen Stadt Füssen und der ehe- maligen Gemeinde Hopfen am See	Heilbad Kneippkurort
Füssing	94072	Bad Füssing	Bad Füssing, Aichmühle, Ainsen, Angering, Brand- schachen, Dürn-öd, Egglfing a. Inn, Eitlöd, Flickenöd, Gögging, Holzhäuser, Holz- haus, Hub, Irching, Mittel- reuthen, Oberreuthen, Pichl, Pimsöd, Poinzaun, Riedenburg, Safferstetten, Schieferöd, Schöchlöd, Steinreuth, Thalau, Thalham, Thierham, Unter- reuthen, Voglöd, Weidach, Wies, Würding, Zieglöd, Zwicklarn	Heilbad
G				
Gaggenau	76571	Gaggenau	Bad Rotenfels	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Gandersheim	37581	Bad Gandersheim	Bad Gandersheim	Heilbad
Garmisch- Partenkirchen	82467	Garmisch- Partenkirchen	G / ohne das eingegliederte Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wamberg	Heilklimatischer Kurort
Gelting	24395	Gelting	G	Kneippkurort
Gersfeld	36129	Gersfeld (Rhön)	K	Kneippheilbad
Gladenbach	35075	Gladenbach	K	Kneippheilbad
Glücksburg	24960	Glücksburg	Glücksburg	Seeheilbad
Goslar	38644	Goslar	Hahnenklee, Bockswiese	Heilklimatischer Kurort
Gottleuba	01816	Bad Gottleuba	Bad Gottleuba	Moorheilbad
Graal-Müritz	18181	Graal-Müritz	G	Seeheilbad
Grasellenbach	64689	Grasellenbach	K	Kneippkurort u. Kneipp- heilbad
Griesbach i. Rottal	94086	Bad Griesbach i. Rottal	Bad Griesbach i. Rottal Weghof	Heilbad
Grömitz	23743	Grömitz	Grömitz	Seeheilbad
Grönenbach	87728	Grönenbach	Grönenbach, Au, Brandholz, in der Tarrast, Egg, Gmein- schwenden, Greit, Herbisried, Hueb, Klevers, Kornhofen, Kreuzbühl, Manneberg, Nieder- holz, Ölmühle, Raupolz, Rech-	Kneippheilbad

*) B = Einzelkurbetrieb

G = gesamtes Gemeindegebiet

K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heil- kurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Großenbrode	23775	Großenbrode	berg, Rothenstein, Schwenden, Seefeld, Waldegg b. Grönenbach, Ziegelberg, Ziegelstadel	Seeheilbad
Grund	37539	Bad Grund	G	Heilbad
H				
Haffkrug-Scharbeutz	23683	Haffkrug- Scharbeutz	Haffkrug	Seeheilbad
Haigerloch	72401	Haigerloch	Bad Imnau	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Harzburg	38667	Bad Harzburg	K	Heilbad und Heil- klimatischer Kurort
Heilbrunn	83670	Bad Heilbrunn	Bad Heilbrunn, Achmühl, Baumberg, Hinterstallau, Hub, Kiensee, Langau, Oberbuchen, Oberenzenau, Obermühl, Obersteinbach, Ostfeld, Ramsau, Schönau, Unteren- zenau, Untersteinbach, Voglherd	Heilbad
Heiligenhafen	23774	Heiligenhafen	Heiligenhafen	Seeheilbad
Heiligenstadt	3730	Heilbad Heiligenstadt	K	Heilbad
Helgoland	27498	Helgoland	G	Seeheilbad
Herbstein	36358	Herbstein	B	Heilquellen-Kurbetrieb
Heringsdorf	17442	Heringsdorf	G	Heilquellen-Kurbetrieb Ostseeheilbad und (Sole-)Heilbad
Herrenalb	76332	Bad Herrenalb	Bad Herrenalb	Heilbad und Heil- klimatischer Kurort
Hersfeld	36251	Bad Hersfeld	K	(Mineral-)Heilbad
Hille	32479	Hille	Rothenuffeln	Kurmittelgebiet (Heil- quelle und Moor)
Hindelang	87541	Hindelang	Hindelang, Bad Oberdorf, Bruck, Gailenberg, Groß, Hinterstein, Liebenstein, Oberjoch, Reckenberg, Riedle, Unterjoch, Vorderhindelang	Kneippkurort und Heil- klimatischer Kurort
Hinterzarten	79856	Hinterzarten	G	Heilklimatischer Kurort
Höchenschwand	79862	Höchenschwand	Höchenschwand	Heilklimatischer Kurort
Hönningen	53557	Bad Hönningen	Bad Hönningen	Heilbad
Höxter	37671	Höxter	Bruchhausen	Heilquellen-Kurbetrieb
Hohwacht	24321	Hohwacht	G	Seeheilbad
Holzminden	37603	Holzminden	Neuhaus	Heilklimatischer Kurort
Homburg	61348	Bad Homburg v. d. Höhe	K	Heilbad
Horn	32805	Horn – Bad Meinberg	Bad Meinberg	Heilbad

*) B = Einzelkurbetrieb
G = gesamtes Gemeindegebiet
K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heil- kurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
I, J				
Iburg	49186	Bad Iburg	Bad Iburg	Kneippheilbad
Isny	88316	Isny	Isny, Neutrauchburg	Heilklimatischer Kurort
Juist	26571	Juist	G	Nordseeheilbad
K				
Karlshafen	34385	Bad Karlshafen	K	Heilbad
Kassel	34117	Kassel	Wilhelmshöhe	Kneippheilbad und Thermal-Sole-Heilbad
Kellenhusen	23746	Kellenhusen	Kellenhusen	Seeheilbad
Kissingen	97688	Bad Kissingen	G	Heilbad
Klosterlausnitz	07639	Bad Klosterlausnitz	K	Heilbad
König	64732	Bad König	K	Heilbad
Königsfeld	78126	Königsfeld	Königsfeld, Bregnitz, Grenier	Kneippkurort und Heil- klimatischer Kurort
Königshofen	97631	Bad Königshofen i. Grabfeld	G / ohne d. eingegliederten Gebiete d. ehemaligen Ge- meinden Aub und Merkers- hausen	Heilbad
Königstein	61462	Königstein im Taunus	K	Heilklimatischer Kurort
Kösen	06628	Bad Kösen	G	Heilbad
Kötzing	93438	Kötzing	Stadtteil Kötzing	Kneippkurort
Kohlgrub	82433	Bad Kohlgrub	G	Heilbad
Kreuth	83708	Kreuth	G	Heilklimatischer Kurort
Kreuznach	55543	Bad Kreuznach	Bad Kreuznach	Heilbad
Krozingen	79189	Bad Krozingen	Bad Krozingen	Heilbad
Krumbach	86381	Krumbach (Schwaben)	B / Sanatorium Krumbach	Peloidkurbetrieb
Kyllburg	54655	Kyllburg	Kyllburg	Kneippkurort
L				
Laasphe	57334	Bad Laasphe	Bad Laasphe	Kneippheilbad
Laer	49196	Bad Laer	G	Soleheilbad
Lahnstein	56112	Lahnstein	B / Kurtherme Rhein-Lahn der Viktoria Thermalbad Lahnstein GmbH	Heilquellen- Kurbetrieb
Langensalza	99947	Bad Langensalza	K	Heilbad
Langeoog	26465	Langeoog	G	Nordseeheilbad
Lausick	04651	Bad Lausick	Bad Lausick	Mineralheilbad
Lauterberg	37431	Bad Lauterberg	Bad Lauterberg	Kneippheilbad
Lenzkirch	79853	Lenzkirch	Lenzkirch, Saig	Heilklimatischer Kurort
Liebenstein	36448	Bad Liebenstein	K	Heilbad
Liebenwerda	04924	Bad Liebenwerda	Dobra, Kosilenzien, Maasdorf, Zeischa	Ort mit Peloidkur- betrieb
Liebenzell	75378	Bad Liebenzell	Bad Liebenzell	Heilbad
Lindenfels	64678	Lindenfels	K	Heilklimatischer Kurort

*) B = Einzelkurbetrieb

G = gesamtes Gemeindegebiet

K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Heil- kurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Lippspringe	33175	Bad Lippspringe	Bad Lippspringe	Heilbad und Heil- klimatischer Kurort
Lippstadt	59556	Lippstadt	Bad Waldliesborn	Heilbad
Lobenstein	07356	Moorbad Lobenstein	K	Heilbad
Ludwigsburg	71638	Ludwigsburg	Hoheneck	Ort mit Heilquellen- kurbetrieb
Lüneburg	21335	Lüneburg	Kurpark mit Kurzentrum	Sole-Moor-Heilbad
M				
Malente	23714	Malente	Malente-Gremsmühlen, Krummsee, Timmdorf	Heilklimatischer Kurort
Manderscheid	54531	Manderscheid	Manderscheid	Heilklimatischer Kurort und Kneippkurort
Marienberg	56470	Bad Marienberg	Bad Marienberg (nur Stadt- teile Bad Marienberg, Zinn- heim u. d. Gebietsteil d. Gemarkung Langenbach, begrenzt durch d. Gemarkungsgrenze Hardt, Zinnheim, Marienberg sowie d. Bahn- trasse Eberbach-Bad Marien- berg)	Kneippheilbad
Marktschellenberg	83487	Marktschellenberg	G	Heilklimatischer Kurort
Masserberg	98666	Masserberg	Masserberg	Heilklimatischer Kurort
Mergentheim	97980	Bad Mergentheim	Bad Mergentheim	Heilbad
Mölln	23879	Mölln	Mölln	Kneippkurort
Mössingen	72116	Mössingen	Bad Sebastiansweiler	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Münder	31848	Bad Münder	Bad Münder	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Münster/Stein	55583	Bad Münster am Stein-Eberburg	Bad Münster am Stein	Heilbad und Heil- klimatischer Kurort
Münstereifel	53902	Bad Münstereifel	Bad Münstereifel	Kneippheilbad
Murnau	82418	Murnau a. Staffelsee	B / Ludwigsbad Murnau	Moorkurbetrieb
Muskau	02953	Bad Muskau	G	Moorheilbad
N				
Nauheim	61231	Bad Nauheim	K	Heilbad
Naumburg	34309	Naumburg	K	Kneippkurort
Nenndorf	31542	Bad Nenndorf	Bad Nenndorf	Heilbad
Neualbenreuth	95698	Neualbenreuth	B / Badehaus Maiersreuth Sybillenbad	Ort mit Heilquellen- kurbetrieb
Neubulach	75386	Neubulach	Neubulach	Heilstollen-Kurbetrieb und Heilklimatischer Kurort
Neuenahr	53474	Bad Neuenahr- Ahrweiler	Bad Neuenahr	Heilbad

*) B = Einzelkurbetrieb

G = gesamtes Gemeindegebiet

K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heil- kurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Neuharlingersiel	26427	Neuharlingersiel	Neuharlingersiel	Nordseeheilbad
Neukirchen	34626	Neukirchen	K	Kneippkurort
Neustadt/D	93333	Neustadt a. d. Donau	Bad Gögging	Heilbad
Neustadt/S	97616	Bad Neustadt a. d. Saale	Bad Neustadt a. d. Saale, Salzburg	Heilbad
Nidda	63667	Nidda	Bad Salzhausen	Heilbad
Nonnweiler	66620	Nonnweiler	Nonnweiler	Heilklimatischer Kurort
Norddorf	25946	Norddorf/Amrum	Norddorf	Seeheilbad
Norderney	26548	Norderney	G	Nordseeheilbad
Nordstrand	25845	Nordstrand	G	Seeheilbad
Nümbrecht	51588	Nümbrecht	G	Heilklimatischer Kurort
O				
Oberstausen	87534	Oberstausen	G / ausgenommen die Ge- meindeteile Aach i. Allgäu, Hänse, Hagspiel, Hütten, Krebs, Nägeleshalde	Schrotheilbad und Heilklimatischer Kurort
Oberstdorf	87561	Oberstdorf	Oberstdorf, Anatswald, Birg- sau, Dietersberg, Ebene, Einödsbach, Faistenoy, Gerstruben, Gottenried, Gruben, Gundsbach, Jauchen, Kornau, Reute, Ringang, Schwand, Spielmannsau	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Oeynhausen	32545	Bad Oeynhausen	Bad Oeynhausen	Heilbad
Olsberg	59939	Olsberg	Olsberg	Kneippkurort
Orb	63619	Bad Orb	G	Heilbad
Ottobeuren	87724	Ottobeuren	Ottobeuren, Eldern	Kneippkurort
Oy-Mittelberg	87466	Oy-Mittelberg	Oy	Kneippkurort
P				
Pellworm	25847	Pellworm	Pellworm	Seeheilbad
Petershagen	32469	Petershagen	Hopfenberg	Kurmittelgebiet
Peterstal-Griesbach	77740	Bad Peterstal- Griesbach	G	Heilbad und Kneippkurort
Porta Westfalica	32457	Porta Westfalica	Hausberge	Kneippkurort
Preußisch Oldendorf	32361	Preußisch Oldendorf	Holzhausen	Kurmittelgebiet
Prien	83209	Prien a. Chiemsee	G / ohne den eingegliederten Gemeindeteil Vachendorf der ehemaligen Gemeinde Hitten- kirchen – und den Gemeinde- teil Wildenwart	Kneippkurort
Pyrmont	31812	Bad Pyrmont	K	Heilbad
R				
Radolfzell	78315	Radolfzell	Mettnau	Kneippkurort

*) B = Einzelkurbetrieb
G = gesamtes Gemeindegebiet
K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heil- kurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Ramsau	83486	Ramsau bei Berchtesgaden	G	Heilklimatischer Kurort
Rappenu	74906	Bad Rappenu	Bad Rappenu	(Sole-)Heilbad
Reichenhall	83435	Bad Reichenhall	Bad Reichenhall, Bayerisch Gmain und Kibling	Heilbad
Reichshof	51580	Reichshof	Eckenhagen	Heilklimatischer Kurort
Rengsdorf	56579	Rengsdorf	Rengsdorf	Heilklimatischer Kurort
Rippoldsau-Schapbach	77776	Bad Rippoldsau- Schapbach	Bad Rippoldsau	Heilbad
Rodach	96476	Bad Rodach b. Coburg	Bad Rodach	Heilbad
Rothenfelde	49214	Bad Rothenfelde	G	Heilbad
Rottach-Egern	83700	Rottach-Egern	G	Heilklimatischer Kurort
S				
Saarow	15526	Bad Saarow	Bad Saarow	Thermalsole- und Moorheilbad
Sachsa	37441	Bad Sachsa	Bad Sachsa	Heilklimatischer Kurort
Säckingen	79713	Bad Säckingen	Bad Säckingen	Heilbad
Salzdetfurth	31162	Bad Salzdetfurth	Bad Salzdetfurth, Detfurth	Heilbad
Salzgitter	38259	Salzgitter	Salzgitter-Bad	Ort mit Sole-Kurbetrieb
Salzschlirf	36364	Bad Salzschlirf	G	Mineralheilbad und Moorbad
Salzflun	32105	Bad Salzflun	Bad Salzflun	Heilbad
Salzungen	36433	Bad Salzungen	K	Heilbad
Sasbachwalden	77887	Sasbachwalden	G	Kneippkurort
Sassendorf	59505	Bad Sassendorf	Bad Sassendorf	Heilbad
Saulgau	88348	Saulgau	Saulgau	Heilbad
Schandau	01814	Bad Schandau	Bad Schandau	Kneippkurort
Scharbeutz	23683	Scharbeutz	Scharbeutz	Seeheilbad
Scheidegg	88175	Scheidegg	G	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Schieder	32816	Schieder- Schwalenberg	Schieder, Glashütte	Kneippkurort
Schlangenbad	65388	Schlangenbad	K	Heilbad
Schleiden	53937	Schleiden	Gemünd	Kneippkurort
Schlema	08301	Schlema	Ortsteil Schlema	Ort mit Heilquellen- kurbetrieb
Schluchsee	79859	Schluchsee	Schluchsee, Faulenfürst, Fischbach	Heilklimatischer Kurort
Schmallenberg	57392	Schmallenberg	a) Fredeburg b) Grafschaft	Kneippkurort Heilklimatischer Kurort
Schmiedeberg	06905	Bad Schmiedeberg	G	Heilbad
Schömberg	75328	Schömberg	Schömberg	Heilklimatischer Kurort und Kneippkurort
Schönau	83471	Schönau a. Königssee	G	Heilklimatischer Kurort

*) B = Einzelkurbetrieb
G = gesamtes Gemeindegebiet
K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heil- kurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Schönberg	24217	Schönberg	Holm	Heilbad und Kneipp- kurort
Schönborn	76669	Bad Schönborn	a) Bad Mingolsheim b) Langenbrücken	Heilbad Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Schönebeck- Salzelmen	39624	Schönebeck- Salzelmen	G	Heilbad
Schönwald	78141	Schönwald	G	Heilklimatischer Kurort
Schussenried	88427	Bad Schussenried	Bad Schussenried	(Moor-)Heilbad
Schwalbach	65307	Bad Schwalbach	K	Heilbad
Schwangau	87645	Schwangau	G	Heilklimatischer Kurort
Schwartau	23611	Bad Schwartau	Bad Schwartau	Heilbad
Segeberg	23795	Bad Segeberg	G	Heilbad
Siegsdorf	83313	Siegsdorf	B / Kurheim Bad Adelholzen	Heilquellen-Kurbetrieb
Sinzig	53489	Sinzig	Bad Bodendorf	Heilkurort
Sobernheim	55566	Bad Sobernheim	Bad Sobernheim	Felke-Heilbad
Soden am Taunus	65812	Bad Soden am Taunus	K	Heilbad
Soden-Salmünster	63628	Bad Soden- Salmünster	Bad Soden	Mineralheilbad
Soltau	29614	Soltau	B	(Sole-)Heilbad
Sooden-Allendorf	37242	Bad Sooden- Allendorf	K	Heilbad
Spiekeroog	26474	Spiekeroog	G	Nordseeheilbad
St. Andreasberg	37444	St. Andreasberg	G	Heilklimatischer Kurort
St. Blasien	79837	St. Blasien	St. Blasien	Kneippkurort und Heil- klimatischer Kurort
St. Peter-Ording	25826	St. Peter-Ording	St. Peter-Ording	Seeheilbad u. Mineralheilbad
Staffelstein	96231	Staffelstein	B / Thermal-Solebad Staffe- stein (Obermain-Therme)	Heilquellen-Kurbetrieb
Steben	95138	Bad Steben	G	Heilbad
Stützerbach	98714	Stützerbach	K	Kneippkurort
Stuttgart	70173	Stuttgart	Berg, Bad Cannstatt	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Suderode	06507	Bad Suderode	G	Heilbad
Sülze	18334	Bad Sülze		(Moor- und Sole-) Heilbad
Sulza	99518	Bad Sulza	K	Heilbad
T				
Tabarz	99891	Tabarz	Tabarz	Kneippkurort
Tegernsee	83684	Tegernsee	G	Heilklimatischer Kurort
Teinach-Zavelstein	75385	Bad Teinach- Zavelstein	Bad Teinach	Heilbad
Templin	17268	Templin	Templin	Thermalsoleheilbad
Tennstedt	99955	Bad Tennstedt	K	Heilbad

*) B = Einzelkurbetrieb
G = gesamtes Gemeindegebiet
K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heil- kurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Thyrnau	94136	Thyrnau	B / Sanatorium Kellberg	Mineralquellen-Kur- betrieb
Timmendorfer Strand	23669	Timmendorfer Strand	Timmendorfer Strand, Niendorf	Seeheilbad
Titisee-Neustadt	79822	Titisee-Neustadt	Titisee	Kneippkurort
Todtmoos	79682	Todtmoos	G	Heilklimatischer Kurort
Tölz	83646	Bad Tölz	a) Gebiet der ehemaligen Stadt Bad Tölz b) Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberfischbach	Heilbad und Heil- klimatischer Kurort
Traben-Trarbach	56841	Traben-Trarbach	Bad Wildstein	Heilbad
Travemünde	23570	Travemünde	Travemünde	Seeheilbad
Treuchtlingen	91757	Treuchtlingen	B / Altmühltherme/ Lambertusbad	Ort mit Heilquellen- kurbetrieb
Triberg	78098	Triberg	Triberg	Heilklimatischer Kurort
U				
Überkingen	73337	Bad Überkingen	Bad Überkingen	Heilbad
Überlingen	88662	Überlingen	Überlingen	Kneippheilbad
Urach	72574	Bad Urach	Bad Urach	Heilbad
V				
Vallendar	56179	Vallendar	Vallendar	Kneippkurort
Varel	26316	Varel	B / Dangast	Ort mit Heilquellen- kurbetrieb
Vilbel	61118	Bad Vilbel	K	Heilbad
Villingen- Schwenningen	78050	Villingen- Schwenningen	Villingen	Kneippkurort
Vlotho	32602	Vlotho	Seebruch, Senkelteich, Valdorf-West	Kurmittelgebiet (Heil- quelle und Moor)
W				
Waldbronn	76337	Waldbronn	Gemeindeteile Busenbach, Reichenbach	Ort mit Heilquellen- kurbetrieb
Waldsee	88399	Bad Waldsee	Bad Waldsee, Steinach	(Moor-)Heilbad und Kneippkurort
Wangerland	26434	Wangerland	Horumersiel, Schillig	Nordseeheilbad
Wangerooge	26486	Wangerooge	G	Nordseeheilbad
Warburg	34414	Warburg	Germete	Kurmittelgebiet (Heilquelle)
Weiskirchen	66709	Weiskirchen	Weiskirchen	Heilklimatischer Kurort
Wenningstedt	25996	Wenningstedt/Sylt	Wenningstedt	Seeheilbad
Westerland	25980	Westerland	Westerland	Seeheilbad
Wieda	37447	Wieda	Wieda	Heilklimatischer Kurort
Wiesa	09488	Wiesa	Ortsteile Thermalbad, Wiesenbad	Ort mit Heilquellen- kurbetrieb
Wiesbaden	65189	Wiesbaden	K	Heilbad
Wiessee	83707	Bad Wiessee	G	Heilbad

*) B = Einzelkurbetrieb
G = gesamtes Gemeindegebiet
K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heil- kurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Wildbad	75323	Bad Wildbad	Bad Wildbad	Heilbad
Wildemann	38709	Wildemann	G	Kneippkurort
Wildungen	34537	Bad Wildungen	K	Heilbad
Willingen	34508	Willingen (Upland)	a) K b) Usseln	Heilklimatischer Kurort, Kneippkurort und Heilbad Heilklimatischer Kurort
Wilsnack	19336	Bad Wilsnack	K	Thermal- und Moorheil- bad
Wimpfen	74206	Bad Wimpfen	Bad Wimpfen, Erbach, Fleckinger Mühle, Höhen- höfe	(Sole-)Heilbad
Windsheim	91438	Bad Windsheim	Bad Windsheim, Kleinwinds- heimermühle, Walkmühle	Heilbad
Winterberg	59955	Winterberg	Winterberg, Altastenberg, Elkeringhausen	Heilklimatischer Kurort
Wittdün/Amrum	25946	Wittdün/Amrum	Wittdün	Seeheilbad
Wörishofen	86825	Bad Wörishofen	Bad Wörishofen, Hartenthal, Oberes Hart, Obergammenried, Schöneschach, Unter- gammenried, Unteres Hart	Kneippheilbad
Wolfegg	88364	Wolfegg	G	Heilklimatischer Kurort
Wolkenstein	09429	Wolkenstein	Ortsteil Warmbad	Ort mit Heilquellen- kurbetrieb
Wünnenberg	33181	Wünnenberg	Wünnenberg	Kneippheilbad
Wurzach	88410	Bad Wurzach	Bad Wurzach	(Moor-)Heilbad
Wyk a. F.	25938	Wyk a. F.	Wyk	Seeheilbad
Z				
Zingst	18374	Ostseebad Zingst	G	Seeheilbad
Zwesten	34596	Zwesten	K	Heilbad und Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Zwischenahn	26160	Bad Zwischenahn	Bad Zwischenahn	Heilbad

*) B = Einzelkurbetrieb

G = gesamtes Gemeindegebiet

K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

2. Register der Heilkurorte (Ortsteile),

die wegen Zugehörigkeit zu einer größeren Einheit an
anderer Stelle aufgeführt sind

Heilkurort ohne Zusatz „Bad“ aufgeführt bei

A

Abbach-Schloßberg

Abbach

Achmühl

Heilbrunn

Adelholzen

Siegsdorf

Aichmühle

Füssing

Ainsen

Füssing

Heilkurort ohne Zusatz „Bad“ aufgeführt bei

Alschbach

Blieskastel

Altastenberg

Winterberg

Anatswald

Oberstdorf

An den Heilquellen

Freiburg

Agering

Füssing

Au

Abbach

Au

Grönenbach

Aunham

Birnbach

Heilkurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei	Heilkurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
B			
Balg	Baden-Baden	Germete	Warburg
Baumberg	Heilbrunn	Gerstruben	Oberstdorf
Bayerisch Gmain	Reichenhall	Glashütte	Schieder
Bensersiel	Esens	Gmeinschwenden	Grönenbach
Berg	Stuttgart	Gögging	Füssing
Birgsau	Oberstdorf	Gögging	Neustadt a. d. Donau
Blenhorst	Balge	Gottenried	Oberstdorf
Bockswiese	Goslar	Greit	Grönenbach
Bodendorf	Sinzig	Gremsmühlen	Malente
Brandholz	Grönenbach	Grenier	Königsfeld
Brandschachen	Füssing	Griesbach	Peterstal-Griesbach
Bregnitz	Königsfeld	Groß	Hindelang
Bruchhausen	Höxter	Gruben	Oberstdorf
Bruck	Hindelang	Gundsbach	Oberstdorf
Burtscheid	Aachen	H	
Busenbach	Waldbronn	Hahnenklee	Goslar
C		Hartenthal	Wörishofen
Cannstadt	Stuttgart	Harthausen	Aibling
D		Hausberge	Porta Westfalica
Dangast	Varel	Heiligendamm	Doberan
Detfurth	Salzdetfurth	Herbisried	Grönenbach
Dietersberg	Oberstdorf	Hermannsborn	Driburg
Dobra	Liebenwerda	Hiddesen	Detmold
Dürnöd	Füssing	Hinterstallau	Heilbrunn
E		Hinterstein	Hindelang
Ebene	Oberstdorf	Höhenhöfe	Wimpfen
Eckarts	Brückenau	Hofham	Endorf
Eckenhagen	Reichshof	Hohegeiß	Braunlage
Egg	Grönenbach	Hoheneck	Ludwigsburg
Egglfing a. Inn	Füssing	Holm	Schönberg
Einödsbach	Oberstdorf	Holzhäuser	Füssing
Eisenbartling	Endorf	Holzhaus	Füssing
Eitlöd	Füssing	Holzhausen	Preußisch Oldendorf
Eldern	Ottobeuren	Hopfen am See	Füssing
Elkeringhausen	Winterberg	Hopfenberg	Petershagen
Erbach	Wimpfen	Horumersiel	Wangerland
F		Hub	Füssing
Faistenoy	Oberstdorf	Hub	Heilbrunn
Faulenbach	Füssen	Hueb	Grönenbach
Faulenfürst	Schluchsee	I	
Fischbach	Schluchsee	Imnau	Haigerloch
Fleckinger Mühle	Wimpfen	In der Tarrast	Grönenbach
Flickenöd	Füssing	Irching	Füssing
Frankenhammer	Berneck	J	
Fredeburg	Schmallenberg	Jauchen	Oberstdorf
G		Jordanbad	Biberach
Gailenberg	Hindelang	K	
Gemünd	Schleiden	Kalkofen	Abbach

Heilkurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei	Heilkurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
Kellberg	Thyrnau	P	
Kibling	Reichenhall	Pichl	Füssing
Kiensee	Heilbrunn	Pimsöd	Füssing
Kleinwindsheimermühle	Windsheim	Poinzaun	Füssing
Klevers	Grönenbach	R	
Kornofen	Grönenbach	Rachental	Endorf
Kornau	Oberstdorf	Ramsau	Heilbrunn
Kosilenzien	Liebenwerda	Randringhausen	Bünde
Kreuzbühl	Grönenbach	Raupolz	Grönenbach
Krummsee	Malente	Rechberg	Grönenbach
Kurf	Endorf	Reckenberg	Hindelang
Kutschenrangen	Berneck	Reichenbach	Waldbronn
L		Reute	Oberstdorf
Langau	Heilbrunn	Riedenburg	Füssing
Langenbach	Marienberg	Riedle	Hindelang
Langenbrücken	Schönborn	Ringang	Oberstdorf
Lautzkirchen	Blieskastel	Rödlasberg	Berneck
Lichtental	Baden-Baden	Röthardt	Aalen
Liebenstein	Hindelang	Rotenfels	Gaggenau
M		Rothenstein	Grönenbach
Maasdorf	Liebenwerda	Rothenuffeln	Hille
Manneberg	Grönenbach	S	
Meinberg	Horn	Safferstetten	Füssing
Mettnau	Radolfzell	Saig	Lenzkirch
Mingolsheim	Schönborn	Salzburg	Neustadt a. d. Saale
Mitterreuthen	Füssing	Salzhausen	Nidda
Monheimsallee	Aachen	Salzig	Boppard
N		Sand	Emstal
Neuhaus	Holzminden	Schieferöd	Füssing
Neutrauchburg	Isny	Schillig	Wangerland
Niederholz	Grönenbach	Schöchlöd	Füssing
Niendorf	Timmendorfer Strand	Schönau	Heilbrunn
O		Schöneschach	Wörishofen
Oberbuchen	Heilbrunn	Schwand	Oberstdorf
Oberdorf	Hindelang	Schwarzenberg-Schönmünzach	Baiersbronn
Oberenzenau	Heilbrunn	Schwenden	Grönenbach
Oberes Hart	Wörishofen	Sebastiansweiler	Mössingen
Oberfischbach	Tölz	Seebruch	Vlotho
Obergammenried	Wörishofen	Seefeld	Grönenbach
Oberjoch	Hindelang	Senkelteich	Vlotho
Obermühl	Heilbrunn	Spielmannsau	Oberstdorf
Oberreuthen	Füssing	Steinach	Waldsee
Obersteinbach	Heilbrunn	Steinreuth	Füssing
Obertal	Baiersbronn	Ströbing	Endorf
Ölmühle	Grönenbach	T	
Oos	Baden-Baden	Thalau	Füssing
Ostfeld	Heilbrunn	Thalham	Füssing
Ostrau	Schandau	Thierham	Füssing
		Thürham	Aibling
		Timmdorf	Malente

Heilkurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei	Heilkurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
Tönisstein	Andernach	Warmbad	Wolkenstein
Tönisstein	Burgbrohl	Warmeleithen	Berneck
U		Weghof	Griesbach
Unterenzenau	Heilbrunn	Weichs	Abbach
Unteres Hart	Wörishofen	Weidach	Füssing
Untergammenried	Wörishofen	Westernkotten	Erwitte
Unterjoch	Hindelang	Wies	Füssing
Untersteinbach	Heilbrunn	Wildstein	Traben-Trarbach
Unterreuthen	Füssing	Wilhelmshöhe	Kassel
Usseln	Willingen	Würding	Füssing
V		Z	
Valdorf-West	Vlotho	Zeitlofs	Brückenau
Vogelherd	Heilbrunn	Zeischa	Liebenwerda
Voglöd	Füssing	Zell	Aibling
Vorderhindelang	Hindelang	Ziegelberg	Grönenbach
W		Ziegelstadel	Grönenbach
Waldegg b. Grönenbach	Grönenbach	Zieglöd	Füssing
Waldliesborn	Lippstadt	Zinnheim	Marienberg
Walkmühle	Windsheim	Zwicklarn	Füssing

**Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
– Angemessenheit der von Gesundheits-
oder Medizinalfachberufen in Rechnung gestellten Beträge –
RdErl. d. Finanzministeriums v. 21. 02. 2005
– B 3100 – 3.1.6.1 – IV A 4 –**

Für die Beihilfengewährung zu Aufwendungen für Heilbehandlungen, die von den in § 4 Abs. 1 Nr. 9 Satz 3 BVO genannten Behandlern erbracht werden, bitte ich, das als **Anlage** beigefügte Leistungsverzeichnis für Aufwendungen, die ab 1. März 2005 entstehen, zu Grunde zu legen.

Mein RdErl. vom 22. August 2001 (SMBI. NRW. 203204) wird zum 28. Februar 2005 aufgehoben. Er gilt weiter für Aufwendungen, die vor dem 01. 03. 2005 entstanden sind.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Anlage

Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 BVO

lfd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag Euro
I.		
I. Inhalationen¹⁾		
1	Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Einzelinhalation	6,70
2	a) Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer	3,60
	b) Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung als Rauminhalation in einer Gruppe – jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmer	5,70
3	a) Radon-Inhalation im Stollen	11,30
	b) Radon-Inhalation mittels Haube	13,80
II. Krankengymnastik, Bewegungsübungen		
4	Krankengymnastische Behandlung ²⁾ (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Massage –	19,50

lfd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag Euro
5	Krankengymnastische Behandlung ²⁾³⁾ auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Abschluss der Hirnreife erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	23,10
6	Krankengymnastische Behandlung ²⁾⁵⁾ auf neurophysiologischer Grundlage bei angeborenen oder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	34,30
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2–8 Pers.) – auch orthopädisches Turnen –, je Teilnehmer	6,20
8	Krankengymnastik in einer Gruppe ⁴⁾ bei zerebralen Dysfunktionen (2–4 Pers.), Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	10,80
9	a) Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Behandlung von Mukoviscidose als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	34,30
	b) Krankengymnastik (Atemtherapie) in einer Gruppe (2–5 Pers.) bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	10,80
10	Bewegungsübungen ²⁾	7,70
11	a) Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen im Bewegungsbad als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	23,60
	b) Krankengymnastik/Bewegungsübungen in einer Gruppe im Bewegungsbad (bis 5 Pers.), je Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	11,80
12	Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblockierungen ²⁾⁶⁾ , Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	22,50
13	Chirogymnastik ⁷⁾ – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	14,40
14	Erweiterte ambulante Physiotherapie ¹⁰⁾¹¹⁾ , Mindestbehandlungsdauer 120 Minuten je Behandlungstag, soweit die Voraussetzungen des Abschnitts II erfüllt sind	81,90
15	Gerätegestützte Krankengymnastik ¹²⁾ je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten)	35,00
16	Extensionsbehandlung (z. B. Glissonschiene)	5,20
17	Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (z. B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch)	6,70
III. Massagen		
18	Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezialmassagen (Bindegewebs-, Reflexzonen-, Segment-, Periost-, Bürsten- und Colonmassagen) ²⁾	13,80
19	Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder ⁷⁾	
	a) Großbehandlung, mindestens 30 Minuten	19,50
	b) Ganzbehandlung, mindestens 45 Minuten	29,20
	c) Kompressionsbandagierung einer Extremität ⁸⁾	8,70
20	Unterwasserdruckstrahlmassage bei einem Wanneninhalt von mindestens 600 Litern und einer Aggregatleistung von mindestens 200 l/min sowie mit Druck- und Temperatureinrichtung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	23,10
IV. Packungen, Hydrotherapie, Bäder		
21	Heiße Rolle – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	10,30
22	a) Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	
	– bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien (z. B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	11,80
	– bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	
	Teilpackung	20,50
	Großpackung	28,20

lfd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag Euro
	b) Schwitzpackung (z. B. spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	14,90
	c) Kaltpackung (Teilpackung)	
	– Anwendung von Lehm, Quark o. Ä.	7,70
	– Anwendung einmal verwendbarer Pelioide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	15,40
	d) Heublumensack, Peloidkompressen	9,20
	e) Wickel, Auflagen, Kompressen u. a., auch mit Zusatz	4,60
	f) Trockenpackung	3,10
23	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	3,10
	b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	4,60
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	4,10
24	a) An- oder absteigendes Teilbad (z. B. Hauffe) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	12,30
	b) An- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	20,00
25	a) Wechsel-Teilbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	9,20
	b) Wechsel-Vollbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	13,30
26	Bürstenmassagebad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	19,00
27	a) Naturmoor-Halbbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	32,80
	b) Naturmoor-Vollbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	39,90
28	Sandbäder – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	
	a) Teilbad	28,70
	b) Vollbad	39,90
29	Sole-Photo-Therapie – Behandlung großflächiger Hauterkrankungen mit Balneo-Phototherapie (Einzelbad in Sole kombiniert mit UV-A/UV-B-Bestrahlung – einschließlich Nachfetten –) und Licht-Öl-Bad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	32,80
30	Medizinische Bäder mit Zusätzen	
	a) Teilbad (Hand-, Fußbad) mit Zusatz, z. B. vegetabilische Extrakte, ätherische Öle, spezielle Emulsionen, mineralische huminsäurehaltige und salizylsäurehaltige Zusätze	6,70
	b) Sitzbad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	13,30
	c) Vollbad, Halbbad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	18,50
	d) Weitere Zusätze, je Zusatz	3,10
31	Gashaltige Bäder	
	a) Gashaltiges Bad (z. B. Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	19,50
	b) Gashaltiges Bad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	22,50
	c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	21,00
	d) Radon-Bad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	18,50
	e) Radon-Zusatz, je 500000 Millistat	3,10
	Bei Teil-, Sitz- und Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die jeweiligen unter Nrn. 30 a bis c und 31 b angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge um bis zu 3,10 Euro. Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nr. 30 d beihilfefähig.	
	V. Kälte- und Wärmebehandlung	
32	a) Eisanwendung, Kältebehandlung (z. B. Kompressen, Eisbeutel, direkte Abreibung)	9,80
	b) Eisanwendung, Kältebehandlung (z. B. Kaltgas, Kaltluft) großer Gelenke	6,70

Ifd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag Euro
33	Eisteilbad	9,80
34	Heißluftbehandlung ⁹⁾ oder Wärmeanwendung (Glühlicht, Strahler – auch Infrarot –) eines oder mehrerer Körperteile	5,70
VI. Elektrotherapie		
35	Ultraschallbehandlung – auch Phonophorese –	6,20
36	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Strömen (Kurz-, Dezimeter- oder Mikrowellen)	6,20
37	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit niederfrequenten Strömen (z. B. Reizstrom, diodynamischer Strom, Interferenzstrom, Galvanisation)	6,20
38	Gezielte Niederfrequenzbehandlung, Elektrogymnastik; bei spastischen oder schlaffen Lähmungen	11,80
39	Iontophorese	6,20
40	Zwei- oder Vierzellenbad	11,30
41	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad), auch mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	22,00
VII. Lichttherapie		
42	Behandlung mit Ultraviolettlicht ⁹⁾	
	a) als Einzelbehandlung	3,10
	b) in einer Gruppe, je Teilnehmer	2,30
43	a) Reizbehandlung ⁹⁾ eines umschriebenen Hautbezirkes mit Ultraviolettlicht	3,10
	b) Reizbehandlung ⁹⁾ mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht	5,20
44	Quarzlampendruckbestrahlung eines Felder	6,20
45	Quarzlampendruckbestrahlung mehrerer Felder	8,70
VIII. Logopädie		
46	a) Erstgespräch mit Behandlungsplanung und -besprechungen, einmal je Behandlungsfall	31,70
	b) Standardisierte Verfahren zur Behandlungsplanung einschließlich Auswertung, nur auf spezielle ärztliche Verordnung bei Verdacht auf zentrale Sprachstörungen, einmal je Behandlungsfall	49,60
	c) Ausführlicher Bericht	11,80
47	Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen	
	a) Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	31,70
	b) Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	41,50
	c) Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten	52,20
48	Gruppenbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen mit Beratung des Patienten und ggf. der Eltern, je Teilnehmer	
	a) Kindergruppe, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	14,90
	b) Erwachsenengruppe, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	17,40
IX. Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)		
49	Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	31,70
50	Einzelbehandlung	
	a) bei motorischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	31,70
	b) bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	41,50
	c) bei psychischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten	54,80
51	Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	31,70
52	Gruppenbehandlung	
	a) Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	14,40
	b) bei psychischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 90 Minuten, je Teilnehmer	28,70

lfd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag Euro
X. Sonstiges		
53	Ärztlich verordneter Hausbesuch	9,20
54	Fahrkosten (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer oder ansonsten die niedrigsten Kosten des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Bei Besuchen mehrerer Patienten auf demselben Weg sind die Nummern 53 und 54 nur anteilig je Patient beihilfefähig.	
XI. Podologische Therapie¹³⁾		
55	Hornhautabtragung an einem Fuß	8,70
56	Hornhautabtragung an beiden Füßen	14,50
57	Nagelbearbeitung an einem Fuß	7,25
58	Nagelbearbeitung an beiden Füßen	13,05
59	Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)	14,50
60	Podologische Komplexbehandlung an beiden Füßen (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)	26,10
61	Zuschlag bei ärztlich verordnetem Hausbesuch	7,00
62	Besuch mehrerer Patienten derselben sozialen Gemeinschaft (z. B. Altenheim) in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang (nicht zusammen mit der lfd. Nummer 61 beihilfefähig); je Person	3,50

- 1) Die für Inhalationen erforderlichen Stoffe (Arzneimittel) sind daneben gesondert beihilfefähig.
- 2) Neben den Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 sind Leistungen nach den Nummern 10 und 18 nur dann beihilfefähig, wenn sie aufgrund gesonderter Diagnosestellung und einer eigenständigen ärztlichen Verordnung erbracht werden.
- 3) Darf nur nach besonderer Weiterbildung (z. B. Bobath, Vojta, PNF) von mindestens 120 Stunden anerkannt werden.
- 4) Darf nur nach einem abgeschlossenen Weiterbildungslehrgang (Psychomotorik) oder bei Nachweis gleichartiger Fortbildungskurse, Arbeitskreise u. Ä. sowie Erfahrungen in der Kinderbehandlung und Gruppentherapie anerkannt werden.
- 5) Darf nur nach abgeschlossener besonderer Weiterbildung (Bobath, Vojta) von mindestens 300 Stunden anerkannt werden.
- 6) Darf nur nach besonderer Weiterbildung für Manuelle Therapie von mindestens 260 Stunden anerkannt werden.
- 7) Darf nur nach einer anerkannten speziellen Weiterbildung von mindestens 160 Stunden mit Abschlussprüfung anerkannt werden.
- 8) Das notwendige Bindenmaterial (z. B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) ist daneben, wenn es besonders in Rechnung gestellt wird, beihilfefähig.
- 9) Die Leistungen der Nummern 34, 42, 43 sind nicht nebeneinander beihilfefähig.
- 10) Darf nur bei Durchführung von durch die gesetzlichen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften zur ambulanten Rehabilitation/Erweiterten Ambulanten Physiotherapie zugelassenen Therapieeinrichtungen als beihilfefähig anerkannt werden.
- 11) Die Leistungen der Nummern 4 bis 45 sind daneben nicht beihilfefähig.
- 12) Die Leistungen der Nummern 4–6, 10, 12 und 18 des Verzeichnisses sind daneben nur beihilfefähig, wenn sie auf Grund gesonderter Diagnosestellung und einer eigenständigen ärztlichen Verordnung erbracht werden.
- 13) Aufwendungen der medizinischen Fußpflege durch Podologen sind nur bei der Diagnose „Diabetisches Fußsyndrom“ beihilfefähig.

II.

Aufwendungen für eine erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP) – Nummer 14 des Leistungsverzeichnisses – sind bei Vorliegen folgender Voraussetzungen beihilfefähig:

1 Erweiterte ambulante Physiotherapie

Leistungen im orthopädisch-traumatologischen Bereich der erweiterten ambulanten Physiotherapie werden nur auf Grund einer Verordnung von Krankenhausärzten, von Ärzten mit den Gebietsbezeichnungen Orthopädie, Chirurgie oder Physikalische und Rehabilitative Medizin oder eines Allgemeinarztes mit der Zusatzbezeichnung physikalische Therapie und nur bei Vorliegen der folgenden Indikationen anerkannt:

1.1 Wirbelsäulensyndrome mit erheblicher Symptomatik bei

- frischem nachgewiesenen Bandscheibenvorfall (auch postoperativ) und/oder Protrusionen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,
- nachgewiesenen Spondylolysen und Spondylolisthesen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,
- instabile Wirbelsäulenverletzungen im Rahmen der konservativen und/oder postoperativen Behandlung mit muskulärem Defizit und Fehlstatik,
- lockere korrigierbare thorakale Scheuermann-Kyphose < 50° nach Copp.

- 1.2 Operation am Skelettsystem
- posttraumatische Osteosynthesen,
 - Osteotomien der großen Röhrenknochen.
- 1.3 Prothetischer Gelenkersatz bei Bewegungseinschränkungen und/oder muskulärem Defizit
- Schulterprothesen,
 - Knieendoprothesen,
 - Hüftendoprothesen.
- 1.4 Operativ oder konservativ behandelte Gelenkerkrankungen (einschließlich Instabilitäten)
- Kniebandrupturen (Ausnahme isoliertes Innenband),
 - Schultergelenkläsionen, insbesondere nach:
 - operativ versorgter Bankard-Läsion,
 - Rotatorenmanschettenruptur,
 - schwere Schultersteife (frozen sholder),
 - Impingement-Syndrom,
 - Schultergelenkluxation,
 - tendinitis calcarea,
 - periarthritis humero-scapularis (PHS),
 - Achillessehnenrupturen und Achillessehnenabriss.
- 1.5 Amputationen
- 2 Eine Verlängerung der erweiterten ambulanten Physiotherapie erfordert eine erneute ärztliche Verordnung. Eine Bescheinigung der Therapieeinrichtung oder der bei dieser beschäftigten Ärzten reicht nicht aus.
- Nach Abschluss der erweiterten ambulanten Physiotherapie ist der Beihilfestelle die Therapiedokumentation zusammen mit der Rechnung vorzulegen.
- 3 Die erweiterte ambulante Physiotherapie umfasst je Behandlungstag mindestens folgende Leistungen:
- Krankengymnastische Einzeltherapie – physikalische Therapie nach Bedarf,
 - medizinisches Aufbautraining,
- und bei Bedarf folgende zusätzliche Leistungen:
- Lymphdrainage oder Massage/Bindegewebsmassage,
 - Isokinetik,
 - Unterwassermassage.
- 4 Die durchgeführten Leistungen sind durch den Patienten auf der Tagesdokumentation unter Angabe des Datums zu bestätigen.
- 5 Die in Nr. 3 genannten zusätzlichen Leistungen sind mit dem Höchstbetrag nach der Nummer 14 des Leistungsverzeichnisses abgegolten.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der kirchlichen Verwaltung (DBIT-Verordnung – DBITVO)

Vom 1. Juli 2005

Auf Grund von § 9 Abs. 1 Verordnung über den Einsatz von Informationstechnologie in der kirchlichen Verwaltung (ITVO) vom 16. Dezember 2004 werden folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

1. zu § 1 Abs. 1

Die ITVO gilt für alle Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW), das heißt für Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Landeskirche und Verbände.

2. zu § 1 Abs. 2

Rechtlich eigenständige Einrichtungen sind insbesondere diakonische oder sonstige Einrichtungen, die privatrechtlich in Form eines eingetragenen Vereins oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Stiftung organisiert sind.

3. zu § 2 Abs. 1

Vom Landeskirchenamt wird ein Muster-IT-Sicherheitskonzept zur Verfügung gestellt, das entsprechend den technischen Weiterentwicklungen fortgeschrieben und regelmäßig aktualisiert wird. Auf Grundlage des IT-Grundschutzhandbuchs des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) werden

- IT-Bausteine beschrieben, die typischerweise in einer kirchlichen Körperschaft Anwendung finden,
- mögliche Gefährdungen und der Schutzbedarf der jeweiligen Bausteine dargestellt,
- die entsprechenden Maßnahmen für den sicheren Betrieb festgeschrieben.

Das vom Landeskirchenamt erarbeitete Muster-IT-Sicherheitskonzept ist zu verwenden. Dabei können örtliche Besonderheiten ergänzend aufgenommen werden. Diese dürfen den Anforderungen des Muster-IT-Sicherheitskonzeptes nicht entgegenstehen. Das jeweilige Leitungsorgan muss das IT-Sicherheitskonzept beschließen.

Die erstmalige Erstellung des IT-Sicherheitskonzeptes für die kirchliche Körperschaft muss bis zum 31. Dezember 2006 erfolgen.

Dem Landeskirchenamt sind das IT-Sicherheitskonzept sowie der entsprechende Beschluss des Leitungsorgans zur Genehmigung vorzulegen. Im Einzelfall kann das Landeskirchenamt die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

Ein einheitliches IT-Sicherheitskonzept in einem Kirchenkreis bedarf der Beschlüsse der betroffenen kirchlichen Körperschaften.

Der sich aus dem IT-Sicherheitskonzept ergebende Standard muss umgesetzt werden. Diese Umsetzung wird regelmäßig in Form von Gesprächen (Audits) überprüft. Das Audit auf Kirchenkreisebene führt grundsätzlich das Landeskirchenamt mit der IT-verantwortlichen Person des Kirchenkreises. Sofern Kirchengemeinden oder kirchliche Verbände im Kirchenkreis eigene IT-verantwortliche Personen benannt haben, führt die IT-verantwortliche Person des Kirchenkreises das Audit. Die in § 7 ITVO genannten Personen sind zu beteiligen. Das Ergebnis des Audits muss der kirchlichen Körperschaft schriftlich mitgeteilt werden. Festgestellte Mängel sind abzustellen.

4. zu § 2 Abs. 2

Die Anforderungen an die Einheitlichkeit betreffen den Einsatz von Programmen in vergleichbaren Einsatzbereichen und die IT-Struktur für den dienstlichen Datenaustausch.

5. zu § 2 Abs. 3

Wesentliche Entscheidungen auf dem Gebiet der IT sind vor allem:

- Aufbau neuer IT-Infrastrukturen,
- Wechsel zu anderen Betriebssystemen,
- Einsatz neuer Anwendungsprogramme,
- Einsatz freigabepflichtiger Programme,
- Nutzung neuer Kommunikationstechnik.

Im Rahmen der Beratung prüft das Landeskirchenamt, ob bereits entsprechende IT-Lösungen in der EKvW im Einsatz sind oder die geplante IT-Lösung über eine landeskirchliche Anwendergruppe geprüft und bewertet werden kann.

6. zu § 2 Abs. 4

Anwendungsprogramme im Sinne der ITVO sind Standardsoftware (Standardbürosoftware wie z. B. Textverarbeitung, Tabellenkalkulation; funktionsorientierte Standardsoftware wie z. B. Finanzbuchhaltung, Friedhofsverwaltung) und Individualsoftware.

Das Anforderungsprofil beschreibt Funktionen, Daten und Schnittstellen, die zur Aufgabenerfüllung in dem jeweiligen Arbeitsbereich vorhanden sein müssen. Die Kompatibilität zu Betriebssystemen und Anwendungsprogrammen ist sicherzustellen.

Die Programmdokumentation (Handbücher und/oder Online-Dokumentationen) muss die Aspekte des Anforderungsprofils beinhalten. Bei Individualsoftware soll über die Programmdokumentation hinaus eine Regelung über die Hinterlegung des Quellcodes getroffen werden.

Bei Anwendungsprogrammen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder übermittelt werden, bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken, wenn

- die rechtliche Zulässigkeit der Erhebung, Speicherung und Übermittlungen der personenbezogenen

Daten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Datenvermeidung und Datensparsamkeit festgestellt wird,

- den Auskunftsrechten (z. B. nach § 15 DSGVO-EKD) entsprochen werden kann,
- die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten (z. B. nach § 16 DSGVO-EKD) möglich ist,
- ausreichende technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Schutzbedarfs und der Anforderungen der Anlage zu § 9 Abs. 1 DSGVO-EKD vorliegen.

Das Anwendungsprogramm muss vor dem Hintergrund des Anforderungsprofils getestet werden.

7. zu § 2 Abs. 5

Ausreichender Virenschutz bedeutet regelmäßiger und insbesondere aktueller Schutz vor Viren und anderen schädigenden Programmen (z. B. Würmern, Trojanern). Dieser Virenschutz kann als Dienstleistung durch das Kreiskirchenamt oder durch externe Stellen oder in eigener Verantwortung erfolgen.

Sicherheitslücken in Betriebssystemen, in einzelnen Programmen oder Programmteilen sind unverzüglich zu schließen.

8. zu § 2 Abs. 6

Zur Speicherung dienstlicher Daten müssen ausreichende organisatorische und technische Maßnahmen entsprechend dem IT-Sicherheitskonzept einen möglichen unberechtigten Zugriff ausschließen.

Sofern dienstliche Rechner nicht in einem lokalen Netzwerk (LAN) betrieben werden, dürfen dienstliche Daten nur in verschlüsselten Verzeichnissen auf der Festplatte oder auf externen Medien (z. B. Diskette, optisches Laufwerk, USB-Speichermedium) gespeichert werden. Sofern externe Speichermedien genutzt werden, müssen sie nach Speicherung verschlossen aufbewahrt werden.

Es ist sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen Zugang zu den Daten haben.

9. zu § 2 Abs. 7

IT-verantwortliche Personen sollen Mitarbeitende der Körperschaft sein, die für die Arbeitsfelder IT und IT-Sicherheit zuständig sind.

10. zu § 3

Gemäß Ziffer 5 dieser Durchführungsbestimmung ist rechtzeitig vor der Freigabe die Beratung des Landeskirchenamtes einzuholen. Im Rahmen dieser Beratung werden der antragstellenden Körperschaft die Kriterien für eine etwaige Freigabe gemäß § 3 Abs. 3 ITVO benannt. Diese Kriterien müssen bei den Anbietergesprächen und Programm-Präsentationen berücksichtigt werden.

11. zu § 3 Abs. 5

Wesentliche Änderungen sind insbesondere fachliche (Erweiterung des Programms um zusätzliche Module, Änderung des Funktionsumfangs) und technische Änderungen (Änderung der Datenstruktur oder Datenbank) und Änderungen, die den Datenschutz berühren.

12. zu § 4 Abs. 1

Auch private Rechner im Sinne von § 5 Abs. 3 ITVO sind als kirchliche Stellen anzusehen.

13. zu § 4 Abs. 2

Wenn dienstliche Daten an außerkirchliche Stellen, die nicht in KiNet-W eingebunden sind, weitergeleitet werden müssen, ist eine größtmögliche Datensicherheit zu gewährleisten. Einzelheiten sind im IT-Sicherheitskonzept zu regeln.

14. zu § 5 Abs. 1

Für die in § 1 Abs. 2 ITVO genannten kirchlichen Stellen kann die Freigabe erteilt werden, wenn die für den Zugang erforderlichen Vorgaben des Muster-IT-Sicherheitskonzeptes eingehalten werden.

15. zu § 5 Abs. 3

Insbesondere für Pfarrerinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter sowie für Mitarbeitende der kirchlichen Verwaltungen kann der Zugang auch über einen privaten Rechner erfolgen, wenn eine IT-Verpflichtungserklärung abgegeben wird. Dadurch muss insbesondere der oder dem Datenschutzbeauftragten der EKvW, der oder dem örtlich Beauftragten für den Datenschutz sowie der IT-verantwortlichen Person ein Zugriff auf den Rechner ermöglicht werden. Vom Landeskirchenamt wird eine Muster-IT-Verpflichtungserklärung zur Verfügung gestellt.

16. zu § 5 Abs. 4

Sonstige von einer kirchlichen Körperschaft beauftragte Stellen sind insbesondere externe Dienstleister, die beispielsweise IT-Service für kirchliche Körperschaften durchführen. § 11 DSGVO findet entsprechend Anwendung.

17. zu § 6 Abs. 1

Die Aufgaben ergeben sich aus einer Dienstanweisung. Die vom Landeskirchenamt erarbeitete Muster-IT-Dienstanweisung ist zu Grunde zu legen.

Die Durchführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2005 in Kraft.

Bielefeld, 14. Juni 2005

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: A 15-24/01

Satzung der
„Johannes-Kirchengemeinde-Stiftung“
Kirchliche Gemeinschaftsstiftung
der Evangelischen
Johannes-Kirchengemeinde Soest

Präambel

Die Stiftung will die kirchliche, seelsorgerliche, und missionarische Arbeit in der Ev. Johanneskirchengemeinde Soest fördern und unterstützen. Als finanzielle Erstausrüstung hat die Kirchengemeinde als Stiftungskapital das Grundstück Gemarkung Soest, Flur 34, Flurstück 292 mit dem derzeitigen Verkehrswert von 108.125 € zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene Fördertätigkeit hinaus verfolgt die Stiftung das Ziel, die Bereitschaft von Gemeindemitgliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an der Förderung der missionarischen und seelsorgerlichen Arbeit in der Kirchengemeinde zu wecken und auch auf privates Engagement in diesem Bereich hinzuwirken. Alle Personen, die die Arbeit in der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Soest fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftung, Zuwendung, Vermächnisse und Spenden den Stiftungszweck zu unterstützen.

§ 1**Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung**

- (1) Die Evangelische Stiftung trägt den Namen „Johannes-Kirchengemeinde-Stiftung“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Soest.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechtes mit Sitz in Soest.

§ 2**Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Arbeit der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Soest. Sie will dazu beitragen, den christlichen Glauben in einer säkularen Gesellschaft zu wecken und zu stärken.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Förderung der allgemeinen Gemeindegemeinschaft (Familien-, Männer-/Frauen- und Seniorenarbeit, Gemeindeveranstaltungen),
 - die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit,
 - die Förderung des gottesdienstlichen Lebens der Kirchengemeinde,
 - die Förderung und Unterstützung missionarischer Aktivitäten und Angebote,
 - die Unterstützung der Unterhaltung und Instandhaltung von Kirche und Gemeindehaus.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Als Grundstock für das Stiftungsvermögen hat die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Soest das Grundstück Gemarkung Soest, Flur 34, Flurstück 292 zur Verfügung gestellt, dessen Wert laut Verkehrswertgutachten zurzeit 108.125 € beträgt. Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Soest verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen – auch seitens der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Soest – erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen. Zugestiftete Sachwerte können zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit auf entsprechenden Beschluss des Stiftungsrates veräußert werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die steuerlichen Vorschriften dies ohne Gefährdung des Gemeinnützigkeitsstatus zulassen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Leitungsorgan der Kirchengemeinde angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können von dem Leitungsorgan der Kirchengemeinde aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Leitungsorgane der Kirchengemeinde sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- (a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Soest bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- (b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- (c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter;
- (d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums der Kirchengemeinde

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung von dem Presbyterium der Johannes-Kirchengemeinde Soest wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten.

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Soest, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat. Soweit das Vermögen aus dem Verkaufserlös von Grundvermögen der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Soest besteht sowie aus dem diesem Vermögen zuzurechnenden Vermögenszuwachs, ist dieser Vermögensteil zugunsten des betreffenden Zweckvermögens als Kapitalvermögen anzulegen.

(2) Wenn die Stiftung in eine selbstständige Stiftung umgewandelt wird, verbleibt das von der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Soest eingebrachte Grundvermögen bzw. dessen Verkaufserlös bei der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Soest. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsveränderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Soest, 2. Mai 2005

Ev. Johannis-Kirchengemeinde Soest Das Presbyterium

(L. S.) Weyer Schönbrunn Brügger

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Soest vom 4. April 2005

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 22. Juni 2005

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 21972/Soest-Johannis 9

Urkunde über die Aufhebung der Ev. Kirchengemeinde Blankenstein und über die Namensänderung der Ev. Kirchengemeinde Welper

Präambel

Um vornehmlich die kirchlichen Gemeindegrenzen mit den kommunalen Gemeindegrenzen in Übereinstimmung zu bringen, wird nach Anhörung der Beteiligten gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

(1) Der Teil der Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Blankenstein, Kirchenkreis Hattingen-Witten, der in dem mit dieser Urkunde verbundenen Lageplan 1 (s. Anlage 1) gekennzeichneten Gebiet zur Kommunalgemeinde Hattingen gehört, wird der Evangelischen Kirchengemeinde Welper, Kirchenkreis Hattingen-Witten, zugeordnet.

(2) Der Teil der Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Blankenstein, Kirchenkreis Hattingen-Witten, der in dem mit dieser Urkunde verbundenen Lageplan 1 (s. Anlage 1) gekennzeichneten Gebiet zur Kommunalgemeinde Witten gehört, wird der Evangelischen Kirchengemeinde Herbede, Kirchenkreis Hattingen-Witten, zugeordnet.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Blankenstein wird aufgehoben.

§ 3

(1) Die Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Welper und der Evangelischen Kirchengemeinde Herbede werden entsprechend dem mit dieser Urkunde verbundenen Lageplan 2 (s. Anlage 2) und Lageplan 3 (s. Anlage 3) neu festgesetzt.

(2) Der neue Grenzverlauf zwischen der Kirchengemeinde Herbede und der Kirchengemeinde Welper beginnt im nördlichen Schnittpunkt der Grenzen der kommunalen Gemeinden Hattingen und Witten und folgt dieser Grenze bis zum südlichen Schnittpunkt der kommunalen Gemeinden Hattingen und Witten.

§ 4

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Blankenstein wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Herbede.

§ 5

Die Evangelische Kirchengemeinde Welper ist bezüglich der Grundstücke und der grundstücksgleichen Rechte in dem in dieser Urkunde beigefügten Lageplan 1 (s. Anlage 1) gekennzeichneten Gebiet und bezüglich der bestehenden Arbeitsverträge Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Blankenstein. Im Übrigen ist die Evangelische Kirchengemeinde Herbede Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Blankenstein.

§ 6

Die Evangelische Kirchengemeinde Welper führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Welper-Blankenstein“.

§ 7

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Bielefeld, 23. Juni 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Kleingünther

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Blankenstein und die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Welper ist durch Urkunde vom 21. Juni 2005, Az.: 48.4-15 der Bezirksregierung Arnsberg für den staatlichen Bereich anerkannt worden.

Az.: A 05-05/363

**Urkunde über die Aufhebung
der 8. Kreispfarrstelle
des Ev. Kirchenkreises Bochum**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Bochum wird die 8. Kreispfarrstelle (Industrie- und Sozialarbeit) aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Bielefeld, 21. Juni 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Hoffmann
Az.: 17715/Bochum VI/8

**Urkunde über die Aufhebung
der 2. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion, Kirchenkreis Herne, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Bielefeld, 21. Juni 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Hoffmann
Az.: 17093/Bladenhorst-Zion 1 (2.)

**Urkunde über die Aufhebung
der 1. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Bochum**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskir-

chenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Bochum, Ev. Kirchenkreis Bochum, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Bielefeld, 21. Juni 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: Bochum 1 (1.)

Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld, Kirchenkreis Vlotho, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Bielefeld, 28. Juni 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 21554/Gohfeld 1 (3.)

Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Minden

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Bielefeld, 5. Juli 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 22390/Minden-Marien 1 (1.)

Urkunde über die Aufhebung der 7. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Minden

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, wird die 7. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Bielefeld, 5. Juli 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 22390/Minden-Marien 1 (7.)

Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Witten

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Witten, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Bielefeld, 12. Juli 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Damke

Az.: Witten Christus 1 (1.)

**Urkunde über die Aufhebung
der 1. Pfarrstelle der
Ev. Anstaltskirchengemeinde
Diakoniewerk Ruhr in Witten**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Anstaltskirchengemeinde Diakoniewerk Ruhr in Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Bielefeld, 21. Juni 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 16817/Witten-Anstalt 1

**Urkunde über die Errichtung
einer 17. Kreispfarrstelle
im Kirchenkreis Bielefeld**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Bielefeld wird eine 17. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt im Rahmen des Beschlusses des Landeskirchenamtes

vom 10. September 2002 zu Kreispfarrstellen für den Religionsunterricht.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Bielefeld, 21. Juni 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 19515/Bielefeld VI/17

**Urkunde über die Errichtung
einer 14. Kreispfarrstelle
im Ev. Kirchenkreis Iserlohn**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Iserlohn wird eine 14. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt im Rahmen des Beschlusses des Landeskirchenamtes vom 10. September 2002 zu Kreispfarrstellen für den Religionsunterricht.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Bielefeld, 21. Juni 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 20380/Iserlohn VI/14

**Urkunde über die Bestimmung
des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld, Kirchenkreis Vlotho, wird als solche bestimmt, in der uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen wird.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Bielefeld, 28. Juni 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 21554/Gohfeld 1 (2.)

**Urkunde über die Bestimmung
des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Hüsten**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hüsten, Kirchenkreis Arnsberg, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Bielefeld, 28. Juni 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 22695/Hüsten 1 (1.)

**Urkunde über die Teilung der
1. Pfarrstelle der Ev. Paul-Gerhardt-
Kirchengemeinde Hagen**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit

§ 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2.) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Bielefeld, 28. Juni 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 22069/Hagen-Paul-Gerhardt 1 (1.)

**Urkunde über die Übertragung der
2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde
Warburg-Herlinghausen auf den
Kirchenkreis Paderborn**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 und des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43) wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Warburg-Herlinghausen wird auf den Kirchenkreis Paderborn als dessen 9. Kreispfarrstelle übertragen.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Bielefeld, 12. Juli 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Damke

Az.: 25010/Warburg-Herlinghausen 1 (2.) u. Paderborn VI/9.

**Bekanntmachung des Siegels
der Evangelischen Kirchengemeinde
Harpen, Evangelischer Kirchenkreis
Bochum**

Landeskirchenamt Bielefeld, 24. 06. 2005
Az.: 08609/Harpen 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Harpen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung des Siegels
der Evangelischen Kirchengemeinde
Verl, Kirchenkreis Gütersloh**

Landeskirchenamt Bielefeld, 29. 06. 2005
Az.: 22001/Verl 9 S

Die durch Teilung der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Friedrichsdorf mit Wirkung vom 1. Januar 1972 entstandene Evangelische Kirchengemeinde Verl führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung über die
Anerkennung des „Berufsverbandes
Gemeindepädagogik Westfalen-
Lippe e.V.“ als Berufsverband der
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in Verkündigung, Seelsorge und
Bildungsarbeit im Sinne von
§ 18 VSBMO**

Landeskirchenamt Bielefeld, 22. 06. 2005
Az.: A 07-17/01

Am 10. März 2005 wurde in Dortmund der „Berufsverband Gemeindepädagogik Westfalen-Lippe e.V.“ (BVG) gegründet. Der BVG ist Rechtsnachfolger der am 2. Oktober 1991 gegründeten „Initiative kirchlicher Mitarbeiter/innen in gemeindepädagogischer Arbeit – Die Maulwürfe“.

Der Berufsverband Gemeindepädagogik Westfalen-Lippe e.V. ist über die nachstehende Adresse erreichbar:

Geschäftsstelle der BVG
c/o Ev. Jugend Hagen, Hartmut Klar
Rathausstraße 31, 58095 Hagen
Tel.: 0 23 31 / 34 920-24,
Fax: 0 23 31 / 34 920-20
mailto:maulwuerfe@jupfa-hagen.de
http://www.die-maulwuerfe.de

Das Landeskirchenamt hat am 21. Juni 2005 den Beschluss gefasst:

„Der am 10. März 2005 gegründete Berufsverband Gemeindepädagogik Westfalen-Lippe e.V. (BVG) wird als Berufsverband der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit im Sinne von § 18 VSBMO anerkannt.“

**Satzung der Stiftung
„triebwerk – Stiftung evangelische
Jugend Neunkirchen“ kirchliche
Gemeinschaftsstiftung für die
Evangelisch-Reformierte
Kirchengemeinde Neunkirchen**

(Berichtigung)

In der Satzung der Stiftung „triebwerk – Stiftung evangelische Jugend Neunkirchen“ kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelisch-Refor-

mierte Kirchengemeinde Neunkirchen, veröffentlicht im KABL vom 30. Juni 2005, S. 113 ff., wird der Name der Kirchengemeinde auf S. 115 über den Unterschriften des Presbyteriums wie folgt korrigiert: Ev.-Ref. Kirchengemeinde Neunkirchen.

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen sind:

Pfarrer Sieghard F l ö m e r zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünde, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Dr. Carsten G l a t t zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Sennestadt, 4. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrer Hartwig G l ö c k n e r zum Pfarrer der Ev.-Luth. St. Jakobus-Kirchengemeinde Minden, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Michael G r i m m zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid;

Pfarrerinnen Anne H a n h ö r s t e r zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Welheim, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;

Pfarrer Uwe N a s s a u e r zum Pfarrer des Kirchenkreises Siegen, 14. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Lothar S a n d e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Coesfeld, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken.

In einen anderen Dienst übergeleitet wird:

Pfarrer Michael S c h m i d t in den Dienst der Bremischen Evangelischen Kirche zum 1. August 2005.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Peter B ö t t g e r, Kirchenkreis Siegen (6. Kreispfarrstelle), zum 1. August 2005;

Pfarrer Reinhard S c h w a r z e, Kirchenkreis Herford (1. Kreispfarrstelle), zum 1. August 2005;

Pfarrer i. W. Johann S t e f a n i zum 1. August 2005.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Reinhart E c k e, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Blankenstein, Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 6. Juni 2005 im Alter von 73 Jahren;

Pfarrer i. R. Richard M ö l l h o f f, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem, Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, am 28. Juni 2005 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer i. R. Willi S p r i n g e r, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Wickede, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, am 19. Juni 2005 im Alter von 67 Jahren;

Pfarrer i. R. Richard W a l t e r, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Rotthausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, am 21. Juni 2005 im Alter von 80 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) Die Kreispfarrstelle, für die Bewerbungen an den Superintendenten zu richten sind:

14. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Iserlohn zum 1. Juli 2005

b) Die Kreispfarrstellen, bei denen das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

17. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Bielefeld zum 1. Juli 2005

4. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Gütersloh zum 1. Juli 2005

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

c) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hüsten (75 %), Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. Juli 2005

1.1 Pfarrstelle der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, zum 1. Juli 2005

1.2 Pfarrstelle der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, zum 1. Juli 2005

d) Die Gemeindepfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Stifts-Kirchengemeinde Schildesche, Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Juli 2005

Bewerbungen sind über die Superintendentin des Kirchenkreises Bielefeld an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Ernannt sind:

Frau Studienrätin i. K. Christiane H ö c k e r, Hans-Ehrenberg-Schule, zur Oberstudienrätin i. K. mit Wirkung vom 1. Juli 2005.

Studienrätin i. K. Anja L ü c k e l, Hans-Ehrenberg-Schule, zur Oberstudienrätin i. K. mit Wirkung vom 1. Juli 2005.

Kirchenmusikalische Prüfung:

Die Urkunde A über die Anstellungsfähigkeit haben erhalten:

– als A-Kirchenmusiker

Herr Christof P ü l s c h, zurzeit 78330 Säter (Schweden)

Berufungen zur Kreiskantorin:

Frau Elke Cernysew ist mit Wirkung vom 01. 06. 2005 bis zum Ende der Synodalperiode zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Recklinghausen berufen.

Frau Friedgard Schultner-Nöthe ist mit Wirkung vom 01. 06. 2005 bis zum Ende der Synodalperiode zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Recklinghausen berufen.

Die Wiederberufungen erfolgten jeweils in Kopplung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Haas, Hanns-Stephan: „**Diakonie Profil. Zwischen Tradition und Innovation**“; Gütersloher Verlagshaus 2004; 322 Seiten, Kartoniert; 29,95 €; ISBN 3-579-05307-8.

Das Buch ist eine Sammlung von Vorträgen und Beiträgen des Direktors der Diakonischen Akademie (Berlin) und will Anlass für Gespräch und kritische Rückmeldung sein. Um es vorwegzunehmen: das gelingt auch wegen des unterhaltsamen Tonfalls von Hanns-Stephan Haas, mit dem er für eine unverstellte Sicht auf das geerbte Gut „Diakonie“ wirbt. Um diesem Erbe eine Zukunft geben zu können, muss es erworben werden. Die auch in der Textfassung erkennbare mündliche Rede der Ursprungsfassungen ist geeignet, um hinter der Flüchtigkeit des gesprochenen Wortes nach der Substanz und Schlüssigkeit der Argumente zu fragen. Wenn der rhetorische Lack ab ist, wird sichtbar, ob das darunter liegende Argument trägt.

Die insgesamt 27 Texte aus den Jahren 1996–2003 sind unter fünf Überschriften sortiert: „Zur Begründung der Diakonie“, „Diakonie beim Wort genommen“, „Menschen in der Diakonie“, „Vom Wort zur Tat“ und schließlich „Für eine profilierte Diakonie“. Der Untertitel weist auf die gefühlte Umbruchsituation hin, die jetzt einer prägenden Zukunftskraft bedarf. Alle Texte durchweht eine defensiven Konkurrenz der Diakonie gegenüber der Kirche. Die für diese Argumentationsfigur vorausgesetzte Differenz wird ihrerseits nur andeutungsweise kritisch befragt. Eine Auflösung in die Unterscheidung von verfassten Kirchen und organisierter Diakonie auf der einen Seite und die theologische Begrifflichkeit von Kirche und Diakonie auf der anderen Seite ist diskursierlicher. Haas bezeichnet insoweit sanft verkürzend die Begriffe Kirche und Diakonie als Tautologie. Ein Schelm, wer böses dabei denkt. Hier bricht sich noch einmal ein historisch sicher verständlicher Minder-

wertigkeitskomplex Bahn, dessen Überwindung zu den offensiv anzugehenden Aufgaben einer kirchlichen Diakonie gehört. Die ungeheuren Spannungen, mit denen die organisierte Diakonie in einem staatlich ökonomisierten Sozialmarkt zu kämpfen hat sowie die umwälzenden Veränderungsleistungen in der Binnenorganisation, die in den vergangenen zehn Jahren bereits gestaltet wurden und bei denen ihr die verfasste Kirche nicht auf allen Ebenen und immer mit der gewünschten Professionalität zur Seite stehen konnten, werden sicht- und fühlbar bei der Lektüre der Vorträge.

Haas beweist, dass er die richtigen Themen zur richtigen Zeit aufgreift und offensiv angeht. Das Buch ist deshalb auch eine Werbung für den wortgewandten Direktor der Diakonischen Akademie. Dort wo das Buch eine konstruktiv-kritische, zielorientiert-aufbauende Diskussion anregt, ist seine Lektüre Gewinn für die Diakonie und ihre Kirche.

Dr. Hans-Tjabert Conring

Prof. Dr. Jarass/Prof. Dr. Pieroth: „**Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**“; Verlag C. H. Beck, München; 7. Auflage 2004; 1.443 Seiten; Leinen; 42 €; ISBN 3-406-51428-6.

Schmidt-Bleibtreu/Klein: „**Kommentar zum Grundgesetz**“; Luchterhand Verlag; 10., neu bearbeitete Auflage 2004; 2.352 Seiten; gebunden; 115 €; ISBN 3-472-05799-8.

Einzelne Bestimmungen des Grundgesetzes – z. B. Artikel 4 (Glaubens- und Gewissensfreiheit einschließlich des Rechtes auf Kriegsdienstverweigerung), Artikel 7 (Schulwesen: u. a. Religionsunterricht, Recht auf Errichtung privater konfessionsbezogener Schulen), Artikel 140 (Übernahme von Glaubensbestimmungen der Weimarer Reichsverfassung) – sind für den kirchlichen Bereich bedeutsam. Von daher ist es von Vorteil, über Kommentare zu verfügen, die einen zuverlässigen Einstieg in verfassungsrechtliche Problemlagen bieten können.

Der in 7. Auflage erschienene und von den Autoren „Jarass/Pieroth“ herausgegebene „Taschen“-Kommentar „**Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**“ erfreut sich insbesondere bei Praktikern großer Beliebtheit, da er zu den unterschiedlichsten Fragestellungen die verfassungsrechtliche Rechtsprechung und zum Teil die Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte, soweit sie von Bedeutung ist, nachweist. Für eine weitergehende Vertiefung erschließt das Werk den Zugriff zu Grundgesetz-Großkommentaren und anderer weiterführender Literatur.

Die Neuauflage wurde gegenüber der Voraufgabe (KABl. 2000 S. 301) vollständig überarbeitet. Bei allen Artikeln ist es zu Änderungen gekommen; vielfach sind sie von erheblichem Gewicht. Rechtsprechung und Literatur finden sich auf dem Stand vom 1. 9. 2003; spätere Entscheidungen Literatur konnten von den Autoren nur vereinzelt ausgewertet werden.

Das besondere Anliegen des 1967 erstmals im Luchterhand Verlag erschienen „**Kommentars zum Grundgesetz**“ von dem Herausgebern „**Schmidt-Bleibtreu/Klein**“ war und ist es, vor allem für die Praktikerin oder den Praktiker eine auf den neuesten Stand abgestellte Orientierungshilfe bei der Anwendung des Grundgesetzes zu geben. Angesichts der Fülle von Rechtsprechung und Literatur beschränkt sich das Werk bewusst auf die Erläuterung der jeweils entscheidenden Gesichtspunkte unter Einbeziehung der verfassungsgerichtlichen, aber auch der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung und des grundlegenden Schrifttums, ohne auf das auf kritische Reflektion verzichtet wird. Der Kommentar berücksichtigt die Grundgesetzänderungen seit 1998 und die bis zum Juli 2004 ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Ausführlich erläutert wird die für den kirchlichen Bereich wichtige Rechtsprechung zum Kreuz im Klassenzimmer, dem Kopftuch in der Schule und zum so genannten großen Lauschangriff. Die äußere Form des Werkes begeistert: der Gesamttext des Grundgesetzes wird vorangestellt, detaillierte Einzelüberschriften, regelmäßige und übersichtliche Randnummern, vorangestellte Inhaltsverzeichnisse der Kommentierung jeder Einzelschrift, Querverweise innerhalb des Kommentars sowie ein umfassendes Sachregister. Die beiden Begründer des Kommentars haben die Kommentierung der einzelnen Grundgesetzartikel in jüngere Hände übergeben – zehn Autoren haben die 10. Auflage in weiten Teilen grundlegend neu bearbeitet und in den anderen Teilen größtenteils gründlich überarbeitet.

Die hohe inhaltliche Qualität sowie das günstige Preis-Leistungs-Verhältnis sprechen für eine Anschaffung des von „**Jarass/Pieroth**“ herausgegebene „**Taschen**“-Kommentars. Wer eine umfassendere und zugleich verständliche und übersichtliche Kommentierung über den aktuellen Stand des Verfassungsrechts sucht, ist mit dem wesentlich teureren einbändigen Praktiker-Kommentar von „**Schmidt-Bleibtreu/Klein**“ aus dem Luchterhand Verlag gut beraten.

Reinhold Huget

Ernst/Groß/Morr: „**Ratgeber zum Behindertenrecht und sozialen Entschädigungsrecht**“; 51. Jahressausgabe, 2005; Boorberg Verlag; 1.280 Seiten; kartoniert; 38,40 €; ISBN 3-415-03432-1.

In den verschiedensten Arbeitsbereichen von Kirche und Diakonie tauchen immer wieder Fragen zum Behindertenrecht und zum sozialen Entschädigungsrecht auf. Der vom Boorberg Verlag herausgegebene Ratgeber ist ein umfassendes Nachschlagewerk, das alle wichtigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Texte des SGB I – Allgemeiner Teil, SGB IX – Rehabilitation und Teilnahme behinderter Menschen, SGB X – Sozialverwaltungsverfahren, SGB XI – Soziale Pflegeversicherung, SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende, SGB XII – Sozialhilfe) und zahlreiche Entscheidungen aus der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit enthält. Außerdem sind Aus-

züge aus den einschlägigen amtlichen Rundschreiben und Richtlinien der Fachministerien abgedruckt, die wesentliche Einzelfragen regeln. Wer keinen Kommentar sondern eine übersichtliche Sammlung der Vorschriften zum Behinderten- und Sozialentschädigungsrecht erwartet ist mit dem Ratgeber gut bedient.

Reinhold Huget

von Wulffen, Matthias: „**SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz**“; 5. Auflage; Verlag C. H. Beck, München 2005; 1.025 Seiten, in Leinen; 58 €; ISBN 3-406-52642-X.

Winkler, Jürgen: „**Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)**“; Verlag C. H. Beck, München 2004; 304 Seiten; 44 €; ISBN 3-406-51625-4.

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) fasst das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren zusammen, regelt den Schutz der Sozialdaten und die Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihrer Beziehungen zu Dritten. Diese Vorschriften gelten vorrangig für den staatlichen Bereich, jedoch legt § 27 des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland fest, dass neben den kirchlichen Datenschutzbestimmungen ergänzend die staatlichen Sozialdatenschutzregelungen anzuwenden sind, soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden. Somit haben sich insbesondere einzelne Stellen der kirchlichen Diakonie auch inhaltlich mit den Regelungen über den Sozialdatenschutz des SGB X auseinander zu setzen.

Der 1981 erstmals erschienene Kommentar „**SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz**“ aus dem Beck-Verlag erscheint nunmehr in der 5. Auflage. Diese wurde auf den Stand von Juni 2004 gebracht. Das materielle Sozialrecht hat sich zwischenzeitlich in ganz wesentlichen Bereichen geändert, z. B. durch die so genannten Hartz-Gesetze oder durch das „Dritte Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften“ vom 21. August 2002, mit dem das gesamte Verwaltungsverfahren des Bundes an die Entwicklungen des modernen elektronischen Rechtsverkehrs angepasst worden ist.

Die Vorschriften werden knapp, präzise, aber auch gut verständlich kommentiert. In der 5. Auflage finden sich erstmals auch zu den 2001 neu eingefügten Datenschutzbestimmungen (z. B. § 78 b Datenvermeidung und Datensparsamkeit; § 78 c Datenschutzaudit) Ausführungen.

Das von Dr. Jürgen Winkler, Professor an der Katholischen Fachhochschule Freiburg herausgegebene Werk „**Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)**“ ist lehrbuchmäßig aufgebaut. Das Buch stellt die Grundzüge des Sozialverwaltungsverfahrens- und des Sozialdatenschutzrechts dar. Nach Erläuterungen der Sozialleistungsträger wird im Teil I auf 214 Seiten das Verfahren beginnend bei der Einleitung bis hin zum Abschluss des Verfahrens durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag skizziert. Im Teil II finden sich

auf 62 Seiten Ausführungen zum Sozialdatenschutz (Rechtsgrundlagen; Sozialgeheimnis; Erheben, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten; besondere Arten der Datenverarbeitung; Rechte der Betroffenen). Dabei geht der Autor auch auf die strafrechtliche Verschwiegenheitspflicht der staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und deren Zeugnisverweigerungsrecht ein. Das Thema „technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen“, das in § 78 a SGB X beschrieben ist, wird nicht näher behandelt.

Für alle, die mit Verwaltungsverfahren oder dem Schutz von Sozialdaten nach dem SGB X dienstlich zu tun haben, stellen beide Werke eine wichtige Hilfe dar.

Reinhold Huget

„Neues Evangelisches Pastorale: Texte, Gebete und kleine liturgische Formen für die Seelsorge“; hrsg. v. d. Liturgischen Konferenz; Gütersloh; Gütersloher Verlagshaus 2005; 208 Seiten; 9,95 €; ISBN 3-579-05575-5.

Knapp 25 Jahre nach der ersten Auflage des Evangelischen Pastorale hat die Liturgische Konferenz (ehemals Lutherisch Liturgische Konferenz) jetzt ein „Neues Evangelisches Pastorale“ herausgegeben. Um es gleich vorweg zu sagen: Dieses Buch ist in seinem Wert für die seelsorgliche Arbeit kaum zu überschätzen und gehört in die Hand aller, die Menschen begleiten. Es hilft „bei der wichtigen Aufgabe (. . .), Menschen in Gottes Namen beizustehen, sie zu trösten, ihnen Mut zu machen“, wie Prof. Dr. Christian Grethlein, Münsteraner Ordinarius für Praktische Theologie und Vorsitzender der Liturgischen Konferenz, am Ende des Vorwortes formuliert.

Nach einer Einführung in die Konzeption des Pastorale gliedert sich der Inhalt in drei weitere große Abschnitte. Unter „Texte – Gebete – Segen“ finden sich Textbeispiele aus den Gefühlsräumen Freude, Angst, Trauer, Scham, Schuld und Wut. Jedes Stichwort wird durch ein biblisches Zitat ergänzt und durch eine Hinführung entfaltet, die theologische und psychologische Aspekte verbindet. Neben Psalmen, Gesangbuchtexten und biblischen Texten finden sich Gebete, Segensworte und Stücke aus der Literatur, vornehmlich Gedichte und Aphorismen. Für alle Texte gilt: Man muss sich mit ihnen beschäftigen, wenn man das Buch in der eigenen seelsorglichen Praxis einsetzen will. Manches ist geeignet, das Nachdenken anzuregen und findet möglicherweise in einer Gemeindeveranstaltung den ihm angemessenen Ort. Anderes kann eins zu eins in ein seelsorgliches Gespräch eingebracht werden. Dies ist sicher auch eine Persönlichkeitsfrage.

Unter „Kleine liturgische Formen“ werden neben häufiger vorkommenden Anlässen wie Geburtstag, Abendmahl mit Kranken, Sterben, Aussegnung – Andacht mit Trauernden auch Themen aufgenommen, die bisher weniger im Blick sind: Hinter „Schwierige Übergänge“ verbergen sich Anregungen

zur Begleitung im Krankheitsfall, bei Prüfungen, Trennungen und in vergleichbaren Situationen. Hinzu kommen Beichte (in ganz schlichter Form), Taufe bei Lebensgefahr, Tod eines Kindes unmittelbar vor oder nach der Geburt, Suizid und Unfall. Ausgesprochen wichtig sind die Hinweise, die unter dem letzten Stichwort gegeben werden in Hinblick auf die Begleitung von Menschen anderer Religionen. Hier wird beschrieben, was möglich ist oder was als Grenzüberschreitung erlebt werden kann. Ein eigenständiger Abschnitt beschäftigt sich damit, wie Seelsorgerinnen und Seelsorger sich auf eine schwierige Seelsorge-situation vorbereiten und was sie nach einer schwierigen Seelsorgebegegnung für sich selbst tun können. Erfreulich ist, dass zu den Gebetstexten Anregungen für Gesten und Handlungen hinzutreten, die helfen, sich zu sammeln. Dass hier allerdings die auch manchen evangelischen Christen nicht fremde Geste des Sich-Bekreuzigens keine Erwähnung findet (abgesehen von einem eingeklammerten Kreuz (†) am Ende eines Gebetes) gehört zu den wenigen kritischen Anmerkungen zu diesem Buch.

Der letzte Teil des Pastorale heißt „Für alle Fälle“ und fasst wichtige Texte zusammen, die man zwar in der Regel auswendig kann, die im Notfall allerdings auch schnell schriftlich zur Verfügung stehen müssen. Neben Psalm 23 und 121 findet sich der aaronitische Segen, das Vaterunser, auch auf englisch sowohl in der traditionellen hochkirchlichen als auch in der revidierten Fassung, und das Ehre sei dem Vater in evangelischer und ökumenischer Fassung. Das apostolische Glaubensbekenntnis schließt diesen Teil ab, wobei es möglicherweise besser unter „Taufe bei Lebensgefahr“ hätte abgedruckt werden können (dort findet sich ein Verweis).

Ein Bibelstellenregister und ein Register der Lieder aus dem Evangelischen Gesangbuch helfen zur Erschließung des Pastorale.

Das Neue Evangelische Pastorale ist ein wertvolles Buch, hilfreich für die seelsorgliche Begleitung ebenso wie für die Reflexion eigener Erfahrungen. Man muss es lesen und evt. mit Anstreichungen versehen, bevor man es verwendet. Und nach dieser Vorbereitung sollte man es so deponieren, dass es immer dabei und mit einem Griff erreichbar ist (Rez. hat es in ein offenes Fach im Auto gelegt). Dann könnte man auch in kurzen Pausen, die einem geschenkt werden, einen Blick hinein werfen – durchaus zur persönlichen Erbauung.

Am Schluss muss leider noch eine deutliche Kritik angebracht werden: Es ist nicht zu verstehen, warum ein derart wichtiges und auch kostbares Buch nur broschiert erscheint. Bei einigermaßen regelmäßigem Gebrauch wird es schnell aufbrechen und unansehnlich werden. Das eingeklebte Lesebändchen ließe sich bei einer Leinenbindung besser benutzen, und das Pastorale würde so eine Anmutung erhalten, die seinem Inhalt weitaus eher entspricht. Es ist dringend zu wünschen, dass diese Anregung bei einer Neuauflage Berücksichtigung findet.

Sabine Zorn

Bieritz/Völker/u. a.: **„Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie“**, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen; 42. Band, 2003; 251 Seiten; kartoniert; 46,90 € ISBN 3-525-57212-3; 43. Band, 2004; 266 Seiten; kartoniert; 46,90 € ISBN 3-525-57214-X.

Wiederum liegen im „Jahrbuch“ weiterführende Beiträge vor – im 42. Band u. a. zu „Gottesdienst und Vielfalt“, zu einer „missionarischen Liturgie“ sowie zum neuen Taufbuch und zur neuen Konfirmationsagende; im 43. Band zum Vespergesang Phos hilaron, zum lutherischen Gottesdienst in der byzantinisch-slawischen Tradition sowie zum Thema: „Gottesdienst nur am Sonntag?“ Dazu kommen zumeist kurze Texte zur Hymnologie. Wichtig sind die Literaturberichte zu den deutschsprachigen Ländern sowie zur Altorientalischen und Israelitisch-Jüdischen Religion. Das „Jahrbuch“ fasst Ergebnisse bisheriger Forschung und Praxis zusammen und bietet vielfältige Anregungen zu neuen Themenbereichen, z. B. zur Beziehung zwischen Gottesdienst und alltäglichem Leben. Stets werden auch praktische Fragen angesprochen. Der Gottesdienst lebt.

Dr. Karl-Friedrich Wiggermann

Johanna Haberer: **„Gottes Korrespondenten. Geistliche Rede in der Mediengesellschaft“**; Verlag Kohlhammer 2004; 15 €; ISBN 3-17-018745-7

Was können Pfarrer aus der Sprachschule der Journalisten lernen? Dieser Frage geht Johanna Haberer, selber Pfarrerin, Journalistin und Professorin für christliche Publizistik in Erlangen, in ihrem neuen Buch auf den Grund.

Mit der Beleuchtung „journalistischer Darstellungsformen und Redehaltungen“ möchte sie „eine neue Sicht auf die Predigt eröffnen“. Sie begründet ihren Versuch damit, dass die Prediger des Evangeliums „Nahrung“, „Überlebensmittel“ anbieten, aber die „Speisegewohnheiten“ der von den Medien geprägten Gesellschaft sich verändert haben. Die Menschen „wollen leichtere Kost und eine größere Auswahl auf dem Tisch“. Deshalb sollte die Predigt nicht ein regelmäßiges Menü in drei Gängen sein, sondern ein Buffet mit unterschiedlichen Angeboten, verschiedenen Zugängen und variantenreichen Rezepten. Dieser Ansatz Johanna Haberers darf nicht als Einladung zum Häppchen-Evangelium, also Evangelium light missverstanden werden. Es geht ihr nicht um

das Eindampfen der Inhalte, sondern um die Buntheit der Formen und wie man die Fantasie dafür wecken kann. Und gerade hier können Prediger von den Medienschaffenden „neue Rezepte“ lernen, so Haberer.

Als besonders hilfreich erweist sich ein kleiner Ratgeber für journalistisches Predigen. Er gibt Anregungen, wie Recherche geschehen kann, welchen Stellenwert die freie Rede haben sollte und welche Haltung eines Predigers zu seinen Zuhörern hilfreich ist. Auch das Erleben des Bibeltextes als Textwelt, in welcher der Prediger wandernd mit seinen Zuhörern umhergeht, wird beschrieben. Anhand journalistischer Stilformen (Nachricht, Portrait, Reportage, Interview etc.) demonstriert Johanna Haberer, wie die Predigtgestaltung abwechslungsreich sein kann. Zahlreiche praktische Beispiele aus Rundfunkandachten machen gespannt auf den journalistischen Blickwinkel für die Predigt.

Zum „Nachtisch“ bietet die Autorin noch zwölf Tipps für ein achtsames Predigthandwerk an, z. B. die Einladung: „Lass deine Zuhörer sehen, was du sagen willst. Anschaulichkeit der Rede verleiht Anschauung, Bildhaftigkeit schenkt Bilder. Überlebensbilder sind ein Geschenk des Heiligen Geistes.“ Wichtig auch: „Habe keine Angst vor der leichten Rede, vor Witz und Humor. Es ist die beste Art, von Gott zu reden und die schwerste. Denn: Was ist die Auferstehung von den Toten denn anderes als die beste Pointe der Weltgeschichte?“

Johanna Haberer bietet in ihrem Buch aber noch mehr an. In zwei Kapiteln widmet sie sich der kirchlichen Rolle in der deutschen Medienlandschaft. Sie beschreibt Entwicklungen der letzten Jahrzehnte und die aktuelle Situation. Wichtig ist ihr dabei eine ausführliche Analyse des „Wort zum Sonntag“, der Fernsehgottesdienste und deren gesellschaftlicher Stellenwert.

Ein wichtiges Buch in Zeiten, in denen sich unabhängig von Kirche in Kultur und Medien religiöse Sehnsüchte artikulieren und es für Kirche von großer Bedeutung ist, in Dialog mit diesen Sehnsüchten zu treten.

Ein lohnenswerter Beitrag auch zur Predigtkultur in der Mediengesellschaft.

Harald Mallas

Die gesamte IT-Welt aus einer Hand.



Mit über 60 Systemhäusern ist Bechtle flächendeckend vertreten. Bechtle bietet ganzheitliche, effiziente IT-Konzepte, hochwertige und kostengünstige Produkte an. Durch einen bundesweiten Kundendienst ist die Installation vor Ort und der Service gewährleistet.

Überzeugen Sie sich von der Leistungsfähigkeit in den Bereichen:

- IT-Beratung
- Vertrieb
- IT-Services
- Netzwerke
- Internet Firewall
- Systemkonsolidierung
- Lizenzmanagement
- Schulungen

Ihr starker IT-Partner heute und morgen



HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Str. 45 - 24103 Kiel

Telefon 04 31/66 32-47 01
Fax 04 31/66 32-47 47
info@hkd.de



Mobilität

KFZ-Neuwagen

z.B. Audi, Citroen, Ford, Hyundai, KIA, Nissan, Opel, Peugeot, Renault, Toyota, Volvo, VW ...

Autovermietung

Europcar, AVIS

Tankkartensysteme

Aral Card, euroShell

Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel

Kommunikation

Mobilfunk

T-Mobile, E-Plus, O,

Festnetztelefonie

Deutsche Telekom, Arcor

EDV

Novell (Netzwerk, Software, Linux...), DANKA, NRG/Nashuatec, Bechtle IT-Systemhaus

Gebäude

Büromöbel/-stühle

SAMAS-Gruppe (drabert, MBT, schärf, SITAG, Fortschritt, viasit, Martinstoll)

Objekteinrichtungen

Palux, Baumgarten

Energie-Contracting

ProEnergy

Medical-, Inkontinenz-

Reinigungs-Produkte
Beese

Gebäudemanagement

Dussmann AG, CITTI

Service

Versicherungen

und Beratung

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge, Sterbekasse, mendo Consult

Mitarbeiter

KFZ-Neuwagen, Mobilfunk, Autovermietung, Büromaterial

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Gieseking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die Archiv CD-ROM 1999 bis 2003 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der Einzelpreis 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich